

„Vertragsnaturschutz“

des Ministeriums für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)

vom 22.02.2016, zuletzt geändert am 13.07.2020

Inhalt

1	Zwendungszweck, Rechtsgrundlage	9
2	Begünstigte	12
3	Allgemeine Zuwendungs-/Vertragsbestimmungen, Anpassungen	13
4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen	15
4.1	Ausgleichszahlung	15
5	Veränderungen im Verpflichtungszeitraum	16
5.1	Umwandlung und Anpassung der Verpflichtung sowie Flurbereinigung, Vergrößerung und Übertragung der Vertragsfläche, Veränderungen durch höhere Gewalt	16
5.2	Umwandlung der Verpflichtung	17
5.3	Anpassung der Verpflichtung	17
5.4	Vergrößerung der Vertragsfläche	18
5.5	Übertragung von Flächen	18
5.6	Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände	19
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Kontrolle und Ahndung von Verstößen	20
6.1	Kontrollen	20
6.2	Kündigung	23
6.3	Fälligkeit, Verzinsung	24
6.4	Anpassungen, abweichende Vereinbarungen	24

6.5	Betreten der Flächen	25
6.6	Datenübermittlung/Datenverarbeitung	25
6.7	Einverständniserklärung zum unverschlüsselten elektronischen E-Mail-Verkehr über das Internet	27
6.8	Sonstiges	27
7	Verfahren	28
8	Vertragsmuster	30
8.1	Weidegang (FP 600)	30
8.1.1	Bewirtschaftungsgebot	30
8.1.2	Bodenbearbeitung und Umbruchverbot	30
8.1.3	Maßnahmen zur Narbenpflege	31
8.1.4	Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen	31
8.1.5	Unterhaltung von Gräben und Grüppen	32
8.1.6	Düngung	32
8.1.7	Verbot von Pflanzenschutzmitteln	32
8.1.8	Beweidung	32
8.1.9	Mahd	33
8.1.10	Sonstiges	33
8.1.11	Biotop gestaltende Maßnahmen	34
8.2	Weidewirtschaft (FP 601)	34
8.2.1	Bewirtschaftungsgebot	35

8.2.2	Bodenbearbeitung und Umbruchverbot _____	35
8.2.3	Maßnahmen zur Narbenpflege _____	35
8.2.4	Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen _____	35
8.2.5	Unterhaltung von Gräben und Grüppen _____	36
8.2.6	Düngungsverbot _____	36
8.2.7	Verbot von Pflanzenschutzmitteln _____	36
8.2.8	Beweidung _____	36
8.2.9	Mahd _____	37
8.2.10	Sonstiges _____	38
8.2.11	Biotop gestaltende Maßnahmen _____	39
8.3	Weidewirtschaft Moor (FP 602) _____	39
8.3.1	Bewirtschaftungsgebot _____	39
8.3.2	Bodenbearbeitung und Umbruchverbot _____	39
8.3.3	Maßnahmen zur Narbenpflege _____	39
8.3.4	Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen _____	40
8.3.5	Unterhaltung von Gräben und Grüppen _____	40
8.3.6	Düngungsverbot bzw. Düngungseinschränkung* _____	41
8.3.7	Verbot von Pflanzenschutzmitteln _____	41
8.3.8	Beweidung _____	41
8.3.9	Mahd _____	42
8.3.10	Sonstiges _____	43

8.3.11	Biotopgestaltende Maßnahmen	44
8.4	Weidewirtschaft Marsch (FP 603)	44
8.4.1	Bewirtschaftungsgebot	45
8.4.2	Bodenbearbeitung und Umbruchverbot	45
8.4.3	Maßnahmen zur Narbenpflege	45
8.4.4	Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen	45
8.4.5	Unterhaltung von Gräben und Grüppen	46
8.4.6	Düngungsverbot bzw. Düngungseinschränkung*	46
8.4.7	Verbot von Pflanzenschutzmitteln	46
8.4.8	Beweidung	46
8.4.9	Mahd	48
8.4.10	Sonstiges	48
8.4.11	Biotop gestaltende Maßnahmen	49
8.5	Weidelandschaft Marsch (FP 604)	50
8.5.1	Bewirtschaftungsgebot	50
8.5.2	Bodenbearbeitung und Umbruchverbot	50
8.5.3	Maßnahmen zur Narbenpflege und Düngungseinschränkungen/-verbote	50
8.5.4	Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen	51
8.5.5	Unterhaltung von Gräben und Grüppen	52
8.5.6	Verbot von Pflanzenschutzmitteln	52
8.5.7	Mahd und Beweidung	52

8.5.8	Sonstiges	55
8.5.9	Biotop gestaltende Maßnahmen	56
8.6	Grünlandwirtschaft Moor (FP 605)	57
8.6.1	Bewirtschaftungsgebot	57
8.6.2	Bodenbearbeitung und Umbruchverbot	58
8.6.3	Maßnahmen zur Narbenpflege und Düngungseinschränkungen/-verbote	58
8.6.4	Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen	59
8.6.5	Unterhaltung von Gräben und Grüppen	59
8.6.6	Verbot von Pflanzenschutzmitteln	59
8.6.7	Mahd und Beweidung	60
8.6.8	Schutz von Wiesenvögeln	61
8.6.9	Sonstiges	62
8.6.10	Biotop gestaltende Maßnahmen	63
8.7	Halligprogramm (FP 606)	63
8.7.1	Bewirtschaftungsentgelt (180, -- € pro Hektar)	64
8.7.2	Mähzuschuss (190 € pro Hektar)	68
8.7.3	Honorierung der Gänseweide	69
8.7.4	Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung (60 € pro GVE)	70
8.7.5	Salzwiesenprämie (330 € pro Hektar)	71
8.7.6	Halligschauen der Ortskommission	72
8.7.7	Sonstige Bestimmungen:	73

8.7.8	Biotop gestaltende Maßnahmen	73
8.8	Rastplätze für wandernde Vogelarten (FP 607)	74
8.8.1	Bewirtschaftungsgebot	74
8.8.2	Einsaat	74
8.8.3	Bewirtschaftungsruhe und Folgebewirtschaftung	75
8.8.4	Düngungseinschränkungen	76
8.8.5	Gewässerunterhaltung	76
8.8.6	Verbot von Pflanzenschutzmitteln	76
8.8.7	Duldung von rastenden und Nahrung suchenden Gänsen, Enten und Schwänen	76
8.8.8	Sonstiges	77
8.8.9	Biotop gestaltende Maßnahmen	78
8.9	Kleinteiligkeit im Ackerbau (FP 608)	78
8.9.1	Bewirtschaftungsgebot	78
8.9.2	„Kleinteiligkeit“	78
8.9.3	„Blühflächen“	79
8.9.4	Düngungsverbot bzw. -einschränkungen	83
8.9.5	Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes	84
8.9.6	Gewässerunterhaltung	84
8.9.7	Sonstiges	84
8.9.8	Biotop gestaltende Maßnahmen	85

8.10	Ackerlebensräume (FP 609)	85
8.10.1	Bewirtschaftungsgebot	85
8.10.2	„Blühflächen“	85
8.10.3	Düngungsverbot bzw. -einschränkungen	91
8.10.4	Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes	91
8.10.5	Gewässerunterhaltung	91
8.10.6	Sonstiges	91
8.10.7	Biotop gestaltende Maßnahmen	92
9	Inkrafttreten	92

Anlage

Tabelle 1A: flächenbezogener freiwilliger Naturschutz mit der Landwirtschaft (hier: Vertragsnaturschutz) MELUND (V 506; Stand: 09/2020)

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ im Abschnitt I werden durch die „Besonderen Bestimmungen“ im Abschnitt II ergänzt. Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ haben Vorrang.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

(1) Das Land, vertreten durch die Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH, schließt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Verträge im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) Vertragsnaturschutz. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Abschluss eines Vertrages besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Landgesellschaft aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der vom MELUND bereitgestellten verfügbaren Haushaltsmittel.

(2) Der Vertragsnaturschutz ist eine landesspezifische, auf den Naturschutz ausgerichtete Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM), die mit EU-Mitteln (ELER-Kofinanzierungssatz: 75 %; ggf. auch Umschichtungsmittel aus der 1. Säule: 100 %) kofinanziert wird. Das Credo dieser AUKM liegt im „freiwilligen Naturschutz mit der Landwirtschaft“. Ziel des Vertragsnaturschutzes ist insbesondere die Umsetzung des Netzes Natura 2000 durch angepasste Bewirtschaftung zur Förderung von Arten und Lebensraumtypen innerhalb und außerhalb von Natura 2000-Gebieten sowie die Erfüllung EU-rechtlicher und nationaler Artenschutz-Verpflichtungen (vgl. auch § 44 BNatSchG) durch geeignete Bewirtschaftung in Gebieten mit Vorkommen von Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Amphibien, Libellen etc.), bodenbrütenden (Zug-) Vogelarten (vor allem Wiesen-/Feldvögel) sowie Gänse-Rastplätzen; dabei werden Tierwohl- und Klimaschutzaspekte berücksichtigt.

(3) Geschäftsgrundlage für den Vertragsnaturschutz sind in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung die bzw. das

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005, ,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 06. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz,
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften,
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsregeln zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER),
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 06. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance,

- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates
- Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EH) Nr. 73/2009 des Rates
- Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („EU-Vogelschutzrichtlinie“)
- Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat (FFH)_Richtlinie)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29.07.2009
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG vom 24.02.2010
- Landesprogramm Ländliche Räume (LPLR) des Landes Schleswig-Holstein für den Programmplanungszeitraum 2014 - 2020
- Landesverwaltungsgesetz vom 2. Juni 1992, zuletzt geändert 25. September 2018 und
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 22. April 1971 in der Fassung vom 29. Juni 1992, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2018, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO

(4) Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 beteiligt sich die Europäische Gemeinschaft an den Ausgleichszahlungen.

(5) Es wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 121 S. 2 Landesverwaltungsgesetz in Verbindung mit § 123 Abs. 1 S. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVwG in der Fassung vom 02. Juni 1992, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.02.2019 in seiner jeweils geltenden aktuellen Fassung geschlossen. Das Land Schleswig-Holstein

als juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet sich durch Vertrag zur Vergabe öffentlicher Mittel, um die Ziele des Naturschutzes durch eine entsprechende Landbewirtschaftung zu erreichen.

(6) Der Vertrag wird zunächst für 5 Jahre geschlossen. Er wird für den Schutz von Fauna, Flora, Böden und Gewässern umso wirksamer sein, je länger er Bestand hat.

(7) Die mit dem Abschluss des Vertrages ggf. verbundenen und in den besonderen Bestimmungen genannten Biotop gestaltenden Maßnahmen unterliegen in der Regel dem Schutz des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.10.2018, beide Gesetze in ihrer jeweils geltenden aktuellen Fassung.

2 Begünstigte

(1) Begünstigte sind Landwirte als Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften, sowie andere Landbewirtschaftler.

(2) Die Förderung für freiwillige AUKM wird Landwirten gewährt, die die Definition des Betriebsinhabers gem. Art. 4 Abs. 1a) DZ-VO erfüllen. Gem. Art. 28 Abs. 2 ELER-VO wird die Förderung darüber hinaus anderen Landbewirtschaftlern auch ohne landwirtschaftlichen Betrieb gewährt, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 1a) DZ-VO nicht erfüllen und AUKM auf förderbaren Flächen gem. LPLR 2014-2020 umsetzen. Hierzu zählen Verbände, Vereine und sonstige Eigentümer und Nutzungsberechtigte.

3 Allgemeine Zuwendungs-/Vertragsbestimmungen, Anpassungen

(1) Laufzeit des Vertrages und weitere allgemeine Vertragsbestimmungen:

(2) Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen (Verpflichtungszeitraum). Er kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraumes um jeweils volle Kalenderjahre verlängert werden.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die zum Vertrag gehörigen, in Schleswig-Holstein liegenden Flächen für die Dauer des Vertrages zu den in Ziffer 8.1 genannten vertrags-spezifischen Bedingungen zu bewirtschaften.

(3) Cross Compliance

Unabhängig von den spezifischen Verpflichtungen und Auflagen gemäß Ziffer 8.1 dieses Vertrages verpflichtet sich der Begünstigte, während der Vertragslaufzeit

- die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die einschlägigen Kriterien und Mindestanforderungen gemäß Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013,
- die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und
- die sonstigen einschlägigen verpflichtenden Anforderungen des nationalen Rechts sowie
- gegebenenfalls die nationalen Bestimmungen, die die genannten Grundanforderungen konkretisieren oder umsetzen,
- einzuhalten (Cross Compliance). Dies betrifft insbesondere auch die mit den spezifischen Verpflichtungen und Auflagen in direktem Zusammenhang stehenden Anforderungen (relevante Grundanforderungen).

(4) Anpassungsklausel

Die Landgesellschaft kann den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 4.1 auf Grundlage des Artikels 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 anpassen, falls die relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen, über die die Verpflichtungen gemäß Ziffer 8.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1, 13.1, 14.1, 15.1 des Vertrages hinausgehen müssen, geändert werden. Dies umfasst auch Anpassungen, die erforderlich sind, um eine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Falle einer Änderung dieser Methoden zu vermeiden. Wird die Anpassung vom Begünstigten im Einzelfall nicht akzeptiert, endet der Vertrag, ohne dass für den bereits erfüllten Vertragszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

(5) Online-Informationen sowie audiovisuelles Material

Auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) ist während der Durchführung des Vorhabens unabhängig von der Förder-summe das Vorhaben zu beschreiben.

Im Rahmen von Websites zu fondsgeförderten Projekten ist es für eine intensive und vernetzte Kommunikation des ELER, insbesondere für dessen Bedeutung und Reichweite, erforderlich,

- den Beitrag der Europäischen Union und gegebenenfalls des Fonds auf der Homepage zu nennen, wobei auf die Ziele und Ergebnisse der Förderung einzugehen ist,
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website der Kommission für die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 zu schaffen (Hyperlink für den ELER http://ec.europa.eu/agriculture/rural-development-2014-2020/index_de.htm),
- eine Verbindung (Hyperlink) zu der Website des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) zu den Seiten über das LPLR zu schaffen (Hyperlink: www.eler.schleswig-holstein.de).

(6) Die Bestimmungen der Ziffer 6.4, Abs. 2 bleiben unberührt.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

4.1 Ausgleichszahlung

(1) Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen während des Verpflichtungszeitraumes erhält der Begünstigte vom Land eine Ausgleichszahlung. Diese Summe wird in jährlichen Teilzahlungen jeweils in der Regel zum 15. Dezember eines Jahres während der Vertragslaufzeit überwiesen auf das Konto des Begünstigten.

(2) Die Direktzahlungen (Betriebsprämie gemäß Sammelantrag Agrarförderung), die Ausgleichszahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (einschließlich Vertragsnaturschutz) sowie die Zahlungen für weitere ELER-Maßnahmen erfolgen grundsätzlich einheitlich zugunsten eines Kontos des Begünstigten. Die Landgesellschaft muss die Bankverbindung des Begünstigten daher erforderlichenfalls im jeweiligen Jahr an die Angaben des Begünstigten im Sammelantrag Agrarförderung (SAT) anpassen.

(3) In Anwendung der Durchführungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 809/2014; hier insbesondere Artikel 12) in Verbindung mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz vom 9. Juli 2014 und der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung vom 2. November 2014 hat der Begünstigte aus Verwaltungs- und Kontrollgründen (z. B. zum Abgleich der Flächengrößen und zum Abgleich mit anderen flächenbezogenen Fördermaßnahmen) den SAT jährlich zum 15. Mai vollständig ausgefüllt beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) bzw. der regional zuständigen LLUR-Außenstelle einzureichen; dies gilt auch für den Fall, dass keine Betriebsprämie beantragt bzw. Zahlungsansprüche aktiviert werden. Zusätzlich zum vollständig ausgefüllten SAT ist zugleich jährlich ein Auszahlungsantrag „Vertragsnaturschutz“ für die Ausgleichszahlungen aus dem Vertrag fristgerecht einzureichen. Falls der SAT in einem anderen Bundesland eingereicht wird, ist nach Maßgabe der Landgesellschaft ein gesonderter Auszahlungsantrag bei der Landgesellschaft einzureichen. Außer in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 wird bei Einreichung eines Beihilfe- oder Zahlungsantrags der Betrag, auf den der Begünstigte bei fristgerechter Einreichung des Antrags Anspruch gehabt hätte, um 1 % je Arbeitstag gekürzt. Beträgt die Fristüberschreitung mehr als 25 Kalendertage, so

wird der Antrag als unzulässig angesehen und dem Begünstigten keine Beihilfe oder Stützung gewährt [Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014].

(4) Sofern die Landgesellschaft dies verlangt, hat der Begünstigte darüber hinaus ggf. jährlich bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres auf der Basis eines von der Landgesellschaft zur Verfügung gestellten Formblatts im Rahmen einer Kontrollabfrage zu etwaigen Doppelförderungen oder Eigentumswechseln etc. an Vertragsflächen und dergleichen Auskunft zu geben.

(5) Nimmt der Begünstigte an der Förderung ökologischer Anbauverfahren teil, werden die Ausgleichszahlungen für die betreffenden Kalenderjahre des Verpflichtungszeitraumes zur Vermeidung der Doppelförderung nach Maßgabe des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020 gekürzt oder einbehalten und ggf. für vergangene Jahre zurückgefordert.

5 Veränderungen im Verpflichtungszeitraum

5.1 Umwandlung und Anpassung der Verpflichtung sowie Flurbereinigung, Vergrößerung und Übertragung der Vertragsfläche, Veränderungen durch höhere Gewalt

(1) Der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landgesellschaft jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Alle Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landgesellschaft.

(2) Bei beabsichtigten Veränderungen während des Verpflichtungszeitraums werden insbesondere folgende Bestimmungen herangezogen:

Art der Veränderung	Rechtsgrundlage
Umwandlung der Verpflichtung	VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 6 VO (EU) Nr. 807/2014, Art. 14 Abs. 1 Buchstaben a) bis c)
Anpassung der Verpflichtung	VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 3, 6, VO (EU) Nr. 807/2014, Art. 14 Abs. 2

Art der Veränderung	Rechtsgrundlage
Vergrößerung des Umfangs der in die Verpflichtung einbezogenen Fläche	VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 1, 6, VO (EU) Nr. 807/2014, Art. 15 Abs. 1 bis 3
Übertragung von Betrieben oder Flächen an andere Personen	VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 2
Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände	VO (EU) Nr. 1305/2013, Art. 47 Abs. 4 i.V.m. VO (EU) Nr. 640/2014, Art. 4, VO (EU) Nr. 1306/2013, Art. 2 Abs. 2

5.2 Umwandlung der Verpflichtung

(1) Der Begünstigte kann während des Verpflichtungszeitraumes eine Umwandlung der eingegangenen Verpflichtung in eine andere (z.B. Wechsel in ein anderes Vertragsmuster oder eine andere Vertragsvariante innerhalb des Vertragsnaturschutzes) beantragen. Eine Umwandlung kann erfolgen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Umwandlung bringt erhebliche Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich.
- Die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert.
- Die betreffenden Verpflichtungen sind in dem genehmigten Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum enthalten.

(2) Eine neue Verpflichtung wird für den gesamten, in der betreffenden Maßnahme genannten Zeitraum (mindestens 5 Jahre) eingegangen, unabhängig vom Zeitraum, in dem die ursprüngliche Verpflichtung bereits umgesetzt wurde.

5.3 Anpassung der Verpflichtung

(1) Der Begünstigte kann die Anpassung einer eingegangenen Verpflichtung für die Restlaufzeit beantragen, sofern die Anpassung mit Blick auf die Zielsetzung der ursprünglichen Verpflichtung hinreichend begründet ist.

(2) Ist der Begünstigte an der weiteren Erfüllung seiner Verpflichtung gehindert, weil der Betrieb oder ein Teil des Betriebs neu parzelliert wurde, Gegenstand von Flurbereinigerungsverfahren oder von den zuständigen öffentlichen Behörden gebilligten Bodenordnungsverfahren ist, passt die Landgesellschaft die Verpflichtungen an die neue Lage

des Betriebs an. Erweist sich eine Anpassung als nicht möglich, endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückforderung gefordert wird.

5.4 Vergrößerung der Vertragsfläche

(1) Der Begünstigte kann beantragen, dass zusätzliche Flächen in die Verpflichtung einbezogen werden, indem die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird (Ersetzung durch neuen Vertrag mit fünfjähriger Laufzeit). Dabei sind die Bestimmungen des Artikels 15 Absätze 1 bis 3 der Delegierten Verordnung Nr. 807/2014 anzuwenden.

5.5 Übertragung von Flächen

(1) Wird die Gesamtheit oder ein Teil der Fläche, auf die sich die Verpflichtung bezieht, oder der gesamte Betrieb während des Zeitraums, für die die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person übernommen werden; im laufenden Kalenderjahr kann diese Übertragung nur vor Abgabe des Sammelantrages Agrarförderung, das heißt, bis spätestens zum 15. Mai erfolgen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte verpflichtet, den empfangenen Betrag auch für vergangene Jahre zurückzuerstatten. Auf eine solche Erstattung kann in weiterer Konkretisierung des Artikels 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 verzichtet werden, sofern

- der Begünstigte, der (mit mindestens 3 Jahren Laufzeit) bereits einen erheblichen Teil seiner Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist oder
- die Übertragung eines Teils des Betriebes während der Verlängerung einer Verpflichtung im Sinne des Artikels 28 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 erfolgt und nicht mehr als 50 % der von der ursprünglichen Verpflichtung erfassten Fläche übertragen werden oder
- der Betrieb eines Begünstigten zu Umweltschutzzwecken ganz oder teilweise an eine Organisation übertragen wird, deren Hauptziel der Naturschutz ist, vorausgesetzt, die Übertragung dient einer dauerhaften Änderung der Flächennutzung zu Naturschutzzwecken und erbringt einen signifikanten Umweltvorteil.

(2) Die Landgesellschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Rückforderung von Vorjahreszahlungen verzichten, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung der Regelung zum 1. Tret (Mindestvertragslaufzeit) mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Härten führt. Dabei gilt eine Verringerung der Vertragsfläche um bis zu 10 % der von der Verpflichtung betroffenen Fläche als geringfügige Änderung.

5.6 Veränderungen durch höhere Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände

(1) Konnte ein Begünstigter aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seine Verpflichtung nicht erfüllen, so gilt, dass die entsprechende Ausgleichszahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, nicht gewährt bzw. anteilmäßig zurückgezogen wird. Die Nichtgewährung bzw. Rücknahme betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. In Bezug auf die Förderkriterien und sonstigen Auflagen erfolgt keine Rücknahme und es wird keine Verwaltungssanktion verhängt.

(2) Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, kann die Landgesellschaft gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 insbesondere folgende Fälle als höhere Gewalt anerkennen:

- Tod des Begünstigten,
- länger andauernde Berufsunfähigkeit des Begünstigten,
- Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag der Unterzeichnung der Verpflichtung nicht vorherzusehen war,
- schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes erheblich in Mitleidenschaft zieht,
- unfallbedingte Zerstörung der Stallungen des Begünstigten,
- Seuchenbefall des Tierbestandes oder des überwiegenden Teils davon.

(3) Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landgesellschaft mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem

Zeitpunkt, ab dem der Begünstigte hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen (Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen, Kontrolle und Ahndung von Verstößen

6.1 Kontrollen

(1) Die Erfüllung der Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen wird durch Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen gemäß Verordnung (EU) Nr. 809/2014 überprüft.

(2) Cross Compliance:

Die Ausgleichszahlung wird gemäß Artikel 38 bis 40 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 gekürzt oder nicht gewährt, wenn der Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes aufgrund einer ihr oder ihm zurechenbaren Handlung oder Unterlassung die anderweitigen Verpflichtungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig in ihrem oder seinem gesamten Betrieb erfüllt. In diesem Fall wird die Ausgleichszahlung für das betreffende Kalenderjahr gemäß Artikel 38 – 40 der Verordnung (EG) Nr. 640/2014 im gleichen Umfang gekürzt oder nicht gewährt wie bei CC-Verstößen bei den Direktzahlungen. Wird eine Vor-Ort-Kontrolle durch den Begünstigten nicht ermöglicht, erfolgt für das entsprechende Kalenderjahr ebenfalls keine Ausgleichszahlung der Flächen dieses Vertrages.

(3) Verwaltungssanktionen bei Übererklärungen:

(a) Liegt bei einer Kulturgruppe die angemeldete Fläche über der ermittelten Fläche, so wird die Zahlung auf der Grundlage der ermittelten Fläche verringert um das Doppelte der festgestellten Differenz, berechnet, wenn die Differenz über 3 % oder 2 ha liegt, aber nicht mehr als 20 % der ermittelten Fläche ausmacht.

(b) Liegt die Differenz über 20 % der ermittelten Fläche, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine flächenbezogene Zahlung gewährt.

(c) Beläuft sich die Differenz auf mehr als 50 %, so wird für die betreffende Kulturgruppe keine Zahlung gewährt. Darüber hinaus wird der Begünstigte mit einer zusätzlichen Sanktion belegt, die der der Differenz zwischen der angemeldeten Fläche und der ermittelten Fläche entspricht.

(d) Kann der gemäß den Absätzen (a) und (b) berechnete Betrag im Verlauf der drei Kalenderjahre, die auf das Kalenderjahr der Feststellung folgen, nicht vollständig gemäß den von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 erlassenen Vorschriften verrechnet werden, wird der Restbetrag annulliert.

(4) Kürzungen und Ausschlüsse bei Verstößen gegen Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen:

(a) Stellt der Begünstigte während des Verpflichtungszeitraumes in einem Jahr keinen Zahlungsantrag und legt keinen Flächennachweis für die Maßnahme vor, so wird für das betreffende Jahr keine Ausgleichszahlung gewährt. Im Wiederholungsfall kann die Landgesellschaft den Vertrag, auch mit Wirkung für die Vergangenheit, aufheben und die bereits gewährten Ausgleichszahlungen zurückfordern.

(b) Die beantragte Ausgleichszahlung wird ganz abgelehnt oder zurückgenommen, wenn Förderkriterien nicht erfüllt sind.

(c) Die beantragte Ausgleichszahlung wird ganz oder teilweise versagt bzw. ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn folgende Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten werden:

- im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum oder im Vertrag festgelegte Verpflichtungen oder
- gegebenenfalls sonstige für den Vertrag geltende Auflagen, die in Unionsvorschriften oder einzelstaatlichen Vorschriften oder im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum festgelegt sind.

(d) Bei der Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen gemäß Absatz (b) abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird den Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes gegen die Förderbedingungen gemäß VO (EU) Nr. 640/2014 Artikel 35 Absatz 2 Rechnung getragen.

(e) Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

(f) Der Umfang eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

(g) Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

(h) Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden vier Jahre oder – wenn es sich um denselben Begünstigten und dieselbe Maßnahme handelt – während des gesamten Programmplanungszeitraums 2014 – 2020 bzw. bei ähnlichen Maßnahmen während des Programmplanungszeitraums 2007 – 2013 festgestellt wurden.

(i) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden Rücknahmen auf der Grundlage der Kriterien auch bei den Beträgen vorgenommen, die in den vorangegangenen Jahren für dasselbe Vorhaben bereits ausgezahlt wurden.

(j) Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauffolgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen.

(5) Künstlich geschaffene Voraussetzungen:

Unbeschadet spezifischer Bestimmungen werden keine Zahlungen an Begünstigte geleistet, wenn feststeht, dass sie oder er die Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendungen künstlich geschaffen hat, um einen den Zielen der Förderung zuwiderlaufenden Vorteil zu erwirken.

(6) Unvollständige Flächenangaben

Gibt der Begünstigte nicht alle Flächen im Antrag auf Direktzahlung an und macht die nicht angegebene Fläche mehr als 3 Prozent der angegebenen Fläche aus, wird die Zahlung je nach Schwere des Versäumnisses um bis zu 3 Prozent gekürzt (sinngemäße Anwendung von Artikel 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

(7) Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft bzw. kontrolliert werden, wird keine Zuwendung gewährt.

(8) Liegen nach den vorstehenden Absätzen mehrfache Kürzungstatbestände vor, erfolgt die Abwicklung nach Art. 6 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014.

(9) Beweispflichtig dafür, dass Verstöße nicht schuldhaft erfolgt sind, ist der Begünstigte.

(10) Ziffer 6.2 bleibt unberührt.

6.2 Kündigung

(1) Das Land ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Begünstigte wiederholt oder so schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere die Bewirtschaftungsbeschränkungen des § 2 des Vertrages sowie die anderweitigen Verpflichtungen verstößt, dass dem Land die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Das Kündigungsrecht besteht auch bei Nichtabgabe bzw. unvollständiger Abgabe von Vertragsdaten im Sammelantrag Agrarförderung, bei Verweigerung der Vor-Ort-Kontrolle sowie bei negativen Flächenabweichungen von mehr als 20 %. § 6 Absatz 3 Unterabsatz 2 des Vertrages bleibt unberührt. Die im Kündigungsfall bis zu diesem Zeitpunkt gewährten Ausgleichszahlungen sind in voller Höhe auch für vergangene Jahre zurückzuerstatten.

(2) Das Land kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigen.

6.3 Fälligkeit, Verzinsung

Zu erstattende Ausgleichszahlungen einschl. etwaiger Sanktionsbeträge sind sofort fällig. Sie sind nach Ablauf der im Rückforderungsschreiben angegebenen Zahlungsfrist mit 5 von Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Dabei wird der am Ersten eines jeden Monats geltende Basiszinssatz für jeden Zinstag des Monats verwendet.

6.4 Anpassungen, abweichende Vereinbarungen

(1) Die Landgesellschaft ist berechtigt, die in den Ziffern 8.1, 9.1, 10.1, 11.1, 12.1, 13.1, 14.1, 15.1 und 4.1 des Vertrages hinsichtlich der Größe auf der Grundlage der Vorgaben des amtlichen Landwirtschaftlichen Flächenkatasters (Feldblockbildung auf Basis von Luftbildaufnahmen) sowie des Ergebnisses örtlicher Überprüfungen zu ergänzen, zu berichtigen und den Ausgleichzahlungsbetrag nach der tatsächlichen Größe der örtlich in Anspruch genommenen Fläche neu zu berechnen. Die Möglichkeit zur Berichtigung gilt auch für die Korrektur offenkundiger Unrichtigkeiten. Die Ziffern 6.2 und 6.3 bleiben unberührt.

(2) Das Land ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern (Anpassungen), wenn und soweit dies aufgrund von Entscheidungen der Kommission der Europäischen Union (EU) erforderlich wird.

(3) Von den Bestimmungen des Vertrages abweichende Vereinbarungen sind nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein wirksam.

6.5 Betreten der Flächen

Vom Land beauftragte Personen haben das Recht, die vom Vertrag erfassten Flächen jederzeit unangemeldet zu betreten, die Einhaltung der Vertragsauflagen zu kontrollieren und dort Untersuchungen auch im Zuge von Kartierungs- bzw. Monitoringaufgaben (z. B. für Gewässer-, Küsten- und Naturschutzzwecke) durchzuführen. Dies gilt im Zusammenhang mit der Kontrolle der Grundanforderungen an die Betriebsführung sowie für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vertrages für den gesamten Betrieb.

6.6 Datenübermittlung/Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen der Antragsstellung wird dem Antragsteller neben dem Antragsmuster die „Erklärung der Zahlstelle EGFL/ELER zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“ übermittelt.

Die sich aus dem Vertrag ergebenden Daten können an

- die zuständige untere Naturschutzbehörde,
- das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, das Statistische Amt für Hamburg und
- Schleswig-Holstein und die zuständige untere Jagdbehörde weitergegeben werden,

wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die sich aus dem Vertrag ergebenden Daten können von der Landgesellschaft außerdem dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Daten aus dem Vertrag werden gespeichert und aufgrund der Kofinanzierung aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums - ELER - zu Prüf- und Kontrollzwecken mit entsprechenden Daten des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein und des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein abgeglichen (unter anderem Anwendung des InVeKoS). Ferner werden die Daten aus diesem Vertrag der Europäischen Kommission oder dem Rechnungshof der Europäischen Union über das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen z. B. zu Prüfzwecken zugänglich gemacht.

(4) Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, der Landesrechnungshof und die Bescheinigende Stelle beim Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein sowie die Europäische Kommission und der Rechnungshof der Europäischen Union haben das Recht, die Einhaltung der Vertragsbedingungen durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsicht in die Bücher, Belege, gespeicherten Daten und sonstigen Unterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen und Auskünfte einzuholen. Dies gilt analog auch für Zwecke der fachlichen Bewertung und Evaluierung der Maßnahmen des Landesprogrammes für die Entwicklung des ländlichen Raumes.

(5) Die personenbezogenen Daten werden nach der Erhebung solange gespeichert, wie dies für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Verwaltung, Kontrolle, Prüfung und Überwachung der Ausgleichszahlungen) erforderlich ist. Die Daten werden mindestens bis zum 31.12.2027 gespeichert.

Der/die Begünstigte ist berechtigt, jederzeit mit Wirkung Seiner/Ihrer Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf trotz Widerrufs der Einwilligung im Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht (Ein Merkblatt ist im Antragsvordruck enthalten bzw. wird dem Vertrag beigelegt).

6.7 Einverständniserklärung zum unverschlüsselten elektronischen E-Mail-Verkehr über das Internet

(1) Der Begünstigte erklärt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages ausdrücklich, dass ihm bewusst ist, dass ein unverschlüsselter E-Mail-Verkehr über das Internet keine sichere Übertragungsform darstellt und dass diese Art der Kommunikation eine Gefahr für personenbezogene Daten sowie das Geschäftsgeheimnis bedeuten kann. Der Inhalt unverschlüsselt durch das Internet übermittelter E-Mail-Nachrichten kann manipuliert, ausgespäht, verspätet übermittelt, gestört, gelöscht oder fehlgeleitet werden.

(2) In Kenntnis der unter Abs. 1 beschriebenen Risiken wird die Landgesellschaft jedoch bis auf Widerruf ermächtigt, den im Rahmen des Vertrages erforderlichen E-Mail-Verkehr sowohl mit dem Begünstigten als auch mit sonstigen an der Vertragsdurchführung mitwirkenden Dritten (als dem Datenschutz verpflichtete öffentliche Dienststellen gemäß Ziffer 5.6 des Vertrages) unverschlüsselt über das Internet vorzunehmen.

(3) Das Land Schleswig-Holstein und die Landgesellschaft haften nicht für materielle oder immaterielle Schäden, die zum Beispiel durch Manipulation, Ausspähung, verspätete Übermittlung, Störung, Löschung oder Fehlübermittlung der unverschlüsselten Informationen verursacht werden.

6.8 Sonstiges

(1) Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die verbleibenden Bestimmungen des Vertrages nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Rechtsvorschriften der Europäischen Union so auszulegen, dass der jeweilige Grundinhalt und Zweck der nichtigen Bestimmung so weit wie möglich berücksichtigt wird. Bleibt eine Auslegung zweifelhaft oder ist über eine Auslegung keine Einigung zu erzielen, werden sich die Vertragspartner um ergänzende Vereinbarungen bemühen.

(2) Hinweis zur Veröffentlichungspflicht durch das Land Schleswig-Holstein:

Das EU-Recht verpflichtet die Mitgliedstaaten, im Interesse einer verbesserten Transparenz über alle gewährten Zuwendungen mindestens einmal jährlich ein Verzeichnis zu veröffentlichen, das Auskunft gibt über die einzelnen Begünstigten, die geförderten Vorhaben bzw. die Maßnahmen, aus denen die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereitgestellten öffentlichen Mittel. Dies betrifft auch die Ausgleichszahlungen aus dem Vertrag.

(3) Bestehende Forderungen aufgrund von Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL oder ELER finanziert werden, können mit den vorhandenen oder künftig entstehenden Ansprüchen auf Ausgleichszahlungen aus land- und forstwirtschaftlichen Fördermaßnahmen im Sinne des Art. 28 DVO (EU) 908/2014 vorrangig aufgerechnet werden.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass, sofern gegen Sie zum Zeitpunkt einer künftigen Auszahlung aufgrund Ihres Antrages noch eine nicht beglichene offene öffentlich-rechtliche Forderung aus zu Unrecht gezahlten anderweitigen EU-Beihilfen aus dem EGFL und/oder dem ELER besteht, ich berechtigt und verpflichtet bin, den Rückforderungsbetrag gemäß Art. 28 VO (EU) Nr. 908/2014 in Verbindung mit den §§ 387 ff. BGB mit der Auszahlung an Sie aufzurechnen.

(4) Das Land (bzw. die Landgesellschaft im Auftrag des Landes) behält sich die jederzeitige Aufhebung von Verträgen für den Fall vor, dass es sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht.

Sollte das Land den Vertrag während seiner Laufzeit aufheben, so wird sich die Aufhebung nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Begünstigte im Vertrauen auf den Bestand des Vertrags Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

7 Verfahren

(1) Anträge auf Vertragsabschluss sind jährlich bis zum 1. Juli schriftlich bei der Landgesellschaft einzureichen. Antragsvordrucke und aktuelle Kurzinformationen bzw. Fördergebietskulissen zu den einzelnen Vertragsmustern sind bei der Landgesellschaft erhältlich bzw. im [Internet](#) abrufbar.

(2) Die Kombinierbarkeit des Vertragsnaturschutzes mit anderen AUKM richtet sich nach der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung im Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein (Deutschland) für den Programmplanungszeitraum 2014 – 2020 (LPLR). Im Falle der Kombination des Vertragsnaturschutzes mit der Förderung ökologischer Anbauverfahren wird zur Vermeidung der Doppelförderung wie folgt verfahren:

- Grünland-Vertragsmuster mit Mineraldüngungsverbot (außer Vertragsmuster „Halligprogramm“): jährliche Vertragszahlung abzüglich 170,- € pro Hektar;
- Vertragsmuster „Halligprogramm“: jährliche Vertragszahlung (hier: „Bewirtschaftungsentgelt“) abzüglich 110,- € pro Hektar;
- übrige Vertragsmuster: keine Kürzung der jährlichen Vertragszahlung.

(3) Die Landgesellschaft prüft die Anträge, fordert ggf. Unterlagen nach und bereitet die Vertragsschließung in der Regel bis spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres vor.

(4) Als Voraussetzung für die Auszahlungen hat der Begünstigte jährlich mit dem Sammelantrag Agrarförderung auch einen Auszahlungsantrag „Vertragsnaturschutz“ einzureichen; auf Ziffer 4.1 (3) dieser Leitlinien und Grundsätze wird verwiesen.

ABSCHNITT II

Besondere Bestimmungen

Aktuelle Kurzinformationen zu den einzelnen Vertragsmustern und Informationen zu den Fördergebietskulissen sind bei der Landgesellschaft erhältlich bzw. auf der [Internetseite des MELUND](#) einsehbar.

Eine Kurzübersicht über sämtliche Vertragsmuster ist in der Anlage „flächenbezogener freiwilliger Naturschutz mit der Landwirtschaft (hier: Vertragsnaturschutz)“ dargestellt.

8 Vertragsmuster

8.1 Weidegang (FP 600)

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

8.1.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden als Grünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum 1. Juni des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

8.1.2 Bodenbearbeitung und Umbruchverbot

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

8.1.3 Maßnahmen zur Narbenpflege

(1) Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft.¹

(2) Jegliche Neuansaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung, insbesondere, wenn sie mit einer flächendeckenden mechanischen Abtötung der alten Vegetation verbunden werden, sind untersagt. Über- und Nachsaaten mit Düngerstreuer (auch in Kombination mit Striegeln oder Schleppen), Drill- und Schlitzdrillmaschine etc. sind zulässig.

(3) Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

(4) Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.1.4 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an Vertragsflächen;
- Neuanlage von Grüppen;
- Neuanlage von Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- Unterhaltung und Spülung bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen ist nicht zulässig.

¹ Absatz streichen, falls nicht Vertragsgegenstand.

8.1.5 Unterhaltung von Gräben und Grütten

(1) Unterhaltungsarbeiten an **Grütten** sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

(2) Unterhaltungsarbeiten an **Gräben** sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.1.6 Düngung

Die mineralische und organische Düngung (mit Gülle, Jauche und Stallmist) wird durch diesen Vertrag nicht eingeschränkt.

8.1.7 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Totalherbizide und Insektizide dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Der Herbizideinsatz ist nur im Einzelfall zur Ampfer- und Distelbekämpfung als Einzelpflanzen- oder Teilflächenbehandlung zulässig und bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.1.8 Beweidung

Die Flächen sind als **Dauerweide mit Rindern** zu nutzen; eine Schnittnutzung ist nicht zulässig.

Beim Weidegang auf den Flächen sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- **Art des Weideganges** (z. B. Nutzung als Portions-, Tages-, Nacht-, Halbtages-, Umtriebs- oder Standweide) und **Besatzdichte** liegen im fachlichen Ermessen des Begünstigten.
- **Weidegang vom 01. Mai bis 30. September**
 - o Beweidung der Fläche ausschließlich mit Rindern
oder
 - o Mischbeweidung mit Schafen und/oder Pferden zulässig, sofern mindestens 2 Rinder (unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht der Rinder) je Hektar auf der Fläche weiden. Dabei werden bei Mutterkuhhaltung die

Kälber, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

- **Weidegang vom 01. Oktober bis 30. April**

- Beweidung mit Rindern zulässig, sofern vermieden wird, dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden,
oder
 - Beweidung ohne Rinder zulässig (z. B. Winterweide ausschließlich mit Schafen).
- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh (hier: Schafe und Pferde) - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.

8.1.9 Mahd

Eine Schnittnutzung ist nicht zulässig; dies gilt auch für den Zeitraum vor Weideauftrieb. Eine Pflegemahd der beweideten Flächen ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf nicht abgefahren werden.

8.1.10 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

(3) Die Landgesellschaft kann auf den Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(4) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.1.10 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Weidetagebuch“ nach vorzugebendem Muster zu dokumentieren.

(5) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (Vergleich 8.1.1, 8.1.3, 8.1.4, 8.1.7 und 8.1.8) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.1.11 Biotop gestaltende Maßnahmen

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster nicht verpflichtend. Sofern freiwillig BGM vereinbart und durchgeführt werden, wird dieser Vertrag durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung sind die näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

8.2 Weidewirtschaft (FP 601)

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

8.2.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden als Dauergrünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. September** des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

8.2.2 Bodenbearbeitung und Umbruchverbot

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

8.2.3 Maßnahmen zur Narbenpflege

Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft.

Die Flächen dürfen nicht gewalzt werden.

Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt.

Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.2.4 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen, soweit die Vereinbarungen über Biotop gestaltende Maßnahmen (vgl. 8.2.11) keine abweichenden Regelungen enthalten;

- Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- Reparatur bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

8.2.5 Unterhaltung von Gräben und Grüppen

Unterhaltungsarbeiten an Grüppen sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.2.6 Düngungsverbot

Eine Düngung der Flächen ist weder mit Mineraldüngern noch mit organische Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist) oder Gärresten zulässig.

8.2.7 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.

8.2.8 Beweidung

(1) Weiden sind als Standweiden oder Mähweiden (siehe hierzu auch Ziff. 9.) zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist im Rahmen der vereinbarten maximalen Tierzahl pro Hektar so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

Standweide (ohne Schnittnutzung)

Vom 1. Mai bis 31. Oktober dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage 1 des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 3 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden.

Eine Pflegemahd ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf nicht abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist untersagt.

Folgende, die Beweidung betreffende Punkte gelten für *Standweide* und *Mähweide*:

- Winterbeweidung: Vom 1. November bis 30. April darf die in der Anlage 1 des Vertrages genannte Anzahl Rinder (zu keinem Zeitpunkt mehr als max. 1,5 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar aufgetrieben werden. Alternativ ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
- Weidevieh darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zu gefüttert werden.
- Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

8.2.9 Mahd

Mähweide (Schnittnutzung mit oder ohne Nachweide)

Die Flächen dürfen frühestens **ab 21. Juni** gemäht werden. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach ist eine mehrmalige Schnittnutzung oder eine Nachweide **mit maximal 3 Rindern pro Hektar bis 31. Oktober** möglich.

Es sind mehrere Schnitte im Jahr erlaubt. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist untersagt.

Der jeweils geltende Mahd- bzw. Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Tierzahl, für die einzelnen Flächen in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

8.2.10 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

(3) Die Landgesellschaft kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(4) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in § 8.2.1 – 8.2.10 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem ‚Weidetagebuch‘ nach vorzugebendem Muster zu dokumentieren.

(5) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (vgl. 8.2.38.2.4 und 8.2.5) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.2.11 Biotop gestaltende Maßnahmen

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster nicht verpflichtend. Sofern freiwillig BGM vereinbart und durchgeführt werden, wird dieser Vertrag durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung sind die näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

8.3 Weidewirtschaft Moor (FP 602)

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

8.3.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden als Dauergrünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. September** des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

8.3.2 Bodenbearbeitung und Umbruchverbot

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

8.3.3 Maßnahmen zur Narbenpflege

Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft.

Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt.

Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die der Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.3.4 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen, soweit die Vereinbarungen über Biotop gestaltende Maßnahmen (vgl. 8.3.11) keine abweichenden Regelungen enthalten;
- Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- Unterhaltung bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

8.3.5 Unterhaltung von Gräben und Grüppen

Unterhaltungsarbeiten an Grüppen sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.3.6 Düngungsverbot bzw. Düngungseinschränkung*

Eine Düngung der Flächen ist weder mit Mineraldüngern noch mit organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist) oder Gärresten zulässig.

Eine organische Düngung (Gülle, Jauche und Stallmist) ist zulässig, ausgenommen hiervon ist jedoch der Zeitraum vom **1. April** bis **20. Juni**. Mineraldünger sowie Gärreste dürfen nicht ausgebracht werden.

8.3.7 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.

8.3.8 Beweidung

Weiden sind als Standweiden oder Mähweiden (siehe hierzu auch Ziffer 9.) zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist im Rahmen der vereinbarten maximalen Tierzahl pro Hektar so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

Standweide (ohne Schnittnutzung)

Vom 1. April bis 15. Juli dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage 1 des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden. Ab 16. Juli bis 31. Oktober können die Flächen ohne Tierzahlbegrenzung beweidet werden.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Beweidung mit Rindern oder Pferden nicht zulässig.

Eine Pflegemahd ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf nicht abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist untersagt.

*) Nicht Zutreffendes streichen; werden beide Düngungsvarianten in einem Vertrag geführt, so sind die Düngungsaufgaben in der **Anlage 1** schlagspezifische darzustellen.

Ein Wechsel von der vertraglich vereinbarten Variante *Standweide* zur Variante *Mähweide* ist nicht zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für Standweide und Mähweide:

- Winterbeweidung: Vom 1. November bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
- Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zu gefüttert werden.
- Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder – mit der Einschränkung des frühestmöglichen Pferde-Auftriebstermins erst ab 16. Juli - 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, das heißt nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

8.3.9 Mahd

Mähweide (Schnittnutzung mit oder ohne Nachweide)

Die Flächen dürfen frühestens **ab 21. Juni** gemäht werden. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach ist eine mehrmalige Schnittnutzung oder eine Nachweide **mit maximal 4 Rindern pro Hektar** bis **15. Juli** möglich bzw. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung vom 16. Juli bis 31. Oktober zulässig.

Es sind mehrere Schnitte im Jahr erlaubt. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist untersagt.

Abweichend von Ziffer 8 ist ein Wechsel von der vertraglich vereinbarten Variante *Mähweide* zur Variante *Standweide* und zurück im Hinblick auf die Erhöhung der betrieblichen Flexibilität grundsätzlich kalenderjährlich möglich, wobei jedoch weiterhin während der Vertragslaufzeit nur die vereinbarten Ausgleichszahlungen nach der Variante *Mähweide* in Anspruch genommen werden können. Der Landgesellschaft ist ein solcher Wechsel jeweils rechtzeitig zum Jahresbeginn schriftlich anzuzeigen.

Der jeweils geltende Mahd- bzw. Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Tierzahl, für die einzelnen Flächen in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

8.3.10 Sonstiges

Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

Die Landgesellschaft kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.3.1 bis 8.3.10 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Weidetagebuch“ nach vorzulegendem Muster zu dokumentieren.

Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (vgl. 8.3.3, 8.3.4 und 8.3.5) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.3.11 Biotopgestaltende Maßnahmen

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster nicht verpflichtend. Sofern freiwillig BGM vereinbart und durchgeführt werden, wird dieser Vertrag durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung sind die näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

Unabhängig von eventuell vereinbarten Biotop gestaltenden Maßnahmen kann die zuständige Außenstelle des LLUR zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele dieses Vertrages auch während der Vertragslaufzeit Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gräben, Gewässern und anderen Landschaftselementen, die an die Vertragsflächen angrenzen, auf eigene Kosten durchführen. Der Begünstigte ist von der Kostenträgerschaft befreit, hat aber die Maßnahmen, das Befahren und insbesondere die Ablagerung von Räumgut (Schilf, Aushubboden etc.) unentgeltlich zu dulden.

8.4 Weidewirtschaft Marsch (FP 603)

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften; Leitbild ist dabei eine durch Feuchtfelder und hohe Wasserstände geprägte Weidewirtschaft:

8.4.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden als Dauergrünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. September** des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

8.4.2 Bodenbearbeitung und Umbruchverbot

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

8.4.3 Maßnahmen zur Narbenpflege

Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft.

Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt.

Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die der Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.4.4 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen, soweit die Vereinbarungen über Biotop gestaltende Maßnahmen (Vergleich 8.4.11) keine abweichenden Regelungen enthalten;
- Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;

- Unterhaltung bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

8.4.5 Unterhaltung von Gräben und Grüppen

Unterhaltungsarbeiten an Grüppen sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.4.6 Düngungsverbot bzw. Düngungseinschränkung*

Eine Düngung der Flächen ist weder mit Mineraldüngern noch mit organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist) oder Gärresten zulässig.

Eine organische Düngung (Gülle, Jauche und Stallmist) ist zulässig, ausgenommen hiervon ist jedoch der Zeitraum vom **1. April** bis **20. Juni**. Mineraldünger sowie Gärreste dürfen nicht ausgebracht werden.

8.4.7 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergleichen) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden.

8.4.8 Beweidung

Weiden sind als Standweiden oder Mähweiden (siehe hierzu auch Ziffer 9.) zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist im Rahmen der vereinbarten maximalen Tierzahl pro Hektar so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

Standweide (ohne Schnittnutzung)

Vom 1. April bis 15. Juli dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden. Ab 16. Juli bis 15. Dezember können die Flächen ohne Tierzahlbegrenzung beweidet werden.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Beweidung mit Rindern oder Pferden nicht zulässig.

Eine Pflegemahd ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf nicht abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist untersagt.

Ein Wechsel von der vertraglich vereinbarten Variante *Standweide* zur Variante *Mähweide* ist nicht zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für *Standweide* und *Mähweide*:

- Winterbeweidung: Vom 16. Dezember bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
- Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zu gefüttert werden.
- Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder – mit der Einschränkung des frühestmöglichen Pferde-Auftriebstermins erst ab 16. Juli - 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

8.4.9 Mahd

Mähweide (Schnittnutzung mit oder ohne Nachweide)

Die Flächen dürfen frühestens ab 21. Juni gemäht werden. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach ist eine mehrmalige Schnittnutzung oder eine Nachweide mit maximak 4 Rindern pro Hektar bis 15. Juli möglich bzw. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung vom 16. Juli bis 31. Oktober zulässig.

Es sind mehrere Schnitte im Jahr erlaubt. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist untersagt.

Abweichend von Ziffer 8 ist ein Wechsel von der vertraglich vereinbarten Variante *Mähweide* zur Variante *Standweide* und zurück im Hinblick auf die Erhöhung der betrieblichen Flexibilität grundsätzlich kalenderjährlich möglich, wobei jedoch weiterhin während der Vertragslaufzeit nur die vereinbarten Ausgleichszahlungen nach der Variante *Mähweide* in Anspruch genommen werden können. Der Landgesellschaft ist ein solcher Wechsel jeweils rechtzeitig zum Jahresbeginn schriftlich anzuzeigen.

Der jeweils geltende Mahd- bzw. Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Tierzahl, für die einzelnen Flächen in der Anlage des Vertrages aufgeführt.

8.4.10 Sonstiges

Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen. Auf Grünland- und nicht bestellten Ackerflächen, die an die Vertragsflächen angrenzen und die vom Begünstigten selbst bewirtschaftet werden, ist das Aufstellen von Gasknallkanonen in einem Abstand von bis zu 150 m von den Vertragsflächen ebenfalls unzulässig.

Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von rastenden und Nahrung suchenden Vögeln bei der Jagdausübung ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres die Errichtung und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Kanzeln, Schirme etc.) auf den Flächen dieses Vertrages nicht zulässig.

Die Landgesellschaft kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.4.1 bis 8.4.10 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem ‚Weidetagebuch‘ nach vorzugebendem Muster zu dokumentieren.

Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (vgl. 8.4.3, 8.4.4 und 8.4.5) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.4.11 Biotop gestaltende Maßnahmen

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster verpflichtend. Leitbild ist dabei eine durch Feuchtflächen und hohe Wasserstände geprägte Weidewirtschaft. Dieser Vertrag wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil dieses Vertrages ist, sind die näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

8.5 Weidelandschaft Marsch (FP 604)

(1) Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften. Leitbild ist dabei eine zaunlose Weidewirtschaft mit hohen Wasserständen.

(2) Sofern für bestimmte Flächenkategorien [Grüne Flächen („Flankierungsflächen“), Gelbe Flächen („Extensivierungsflächen“) Rote Flächen („Schwerpunktflächen“)] spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen gelten, sind diese extra genannt. Im Übrigen gelten die Bewirtschaftungsbeschränkungen für alle Flächen.

8.5.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden als Grünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. September** des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

8.5.2 Bodenbearbeitung und Umbruchverbot

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

8.5.3 Maßnahmen zur Narbenpflege und Düngungseinschränkungen/-verbote

Grüne Flächen:

- Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie eine organische Düngung (mit Gülle, Jauche oder Stallmist) nicht zulässig.
- Keine Auflagen für Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie für die Düngerausbringung.

Hinweis: Die gewünschte Variante muss bei Vertragsbeginn für jede Einzelfläche in der Anlage festgelegt werden. Bei Variantenwechsel während der Vertragslaufzeit ist nur die Auszahlung der Ausgleichszahlung für die geringer dotierte Variante möglich.

Gelbe Flächen:

Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie eine organische Düngung nicht statthaft. Außerhalb dieses Zeitraumes ist die organische Düngung (mit Gülle, Jauche oder Stallmist) zulässig. Eine mineralische Düngung ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Rote Flächen:

Vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft. Eine organische und/oder mineralische Düngung ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Für alle Flächenkategorien gilt:

Gärreste dürfen nicht ausgebracht werden.

Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt. Ausgenommen davon bleiben kleinflächige Nachsaatmaßnahmen (bis 1.000 Quadratmeter je Schlag) zur Beseitigung von Narbenschäden.

Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die der Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.5.4 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen, soweit die Vereinbarungen über Biotop gestaltende Maßnahmen (Vergleich 8.5.10) keine abweichenden Regelungen enthalten;
- Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- Unterhaltung bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

8.5.5 Unterhaltung von Gräben und Grüppen

(1) Unterhaltungsarbeiten an **Grüppen** sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

(2) Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.5.6 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Abweichend davon ist ausschließlich auf **Grünen und Gelben Flächen** und nur im Einzelfall der Herbizideinsatz zur Ampfer- und Distelbekämpfung als Einzelpflanzen- oder Teilflächenbehandlung zulässig; dies bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.5.7 Mahd und Beweidung

Weiden sind als Standweiden (alle Flächenkategorien) oder Mähweiden (nur Grüne und Gelbe Flächen) zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist im Rahmen der vereinbarten maximalen Tierzahl pro Hektar so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

a) Grüne Flächen

Keine Beschränkungen bei Mahdtermin und Anzahl der Schnitte sowie Weideform, Tierart und Besatzdichte.

b) Gelbe Flächen

Vorbemerkung: Ein Wechsel von der *Standweide* zur *Mähweide* und zurück ist zulässig.

Standweide (ohne Schnittnutzung)

Vom 1. April bis 15. Juli dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden. Ab 16. Juli bis 15. Dezember können die Flächen ohne Tierzahlbegrenzung beweidet werden.

Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Beweidung mit Rindern oder Pferden nicht zulässig.

Eine Pflegemahd ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für *Standweide* und *Mähweide*:

- Winterbeweidung: Vom 16. Dezember bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.

- Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zu gefüttert werden.
- Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder – **mit der Einschränkung des frühestmöglichen Pferde-Auftriebstermins erst ab 16. Juli** – 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

Mähweide (Schnittnutzung mit Nachweide)

Die Flächen dürfen frühestens ab 21. Juni gemäht werden. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach ist eine Nachweide mit max. 4 Rindern pro Hektar bis 15. Juli möglich bzw. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung vom 16. Juli bis 15. Dezember zulässig.

Anstelle einer Nachweide ist eine mehrfache Schnittnutzung im Jahr erlaubt. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Der jeweils geltende Mahd- bzw. Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Tierzahl, für die einzelnen Flächen in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

c) Rote Flächen

Standweide (ohne Schnittnutzung)

Die Flächen sind zu beweiden; eine Schnittnutzung ist nicht zulässig.

Vom 1. April bis 15. Oktober dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage 1 des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden.

Eine Mahd von Ampfer- und Distelhorsten ist ab dem 21. Juni zulässig. Eine flächenhafte Pflegemahd ist ab 16. Juli erlaubt; das Mähgut darf abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für *Standweide*:

- Winterbeweidung: Vom 16. Dezember bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.
- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
- Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zu gefüttert werden.
- Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern aufgetrieben werden; ein Auftrieb von Pferden ist nicht zulässig. Bei Mutterkuhhaltung werden die Kälber, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

8.5.8 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind das Auf-

stellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen. Auf Grünland- und nicht bestellten Ackerflächen, die an die Vertragsflächen angrenzen und die vom Begünstigten selbst bewirtschaftet werden, ist das Aufstellen von Gasknallkanonen in einem Abstand von bis zu 150 Metern von den Vertragsflächen ebenfalls unzulässig.

(3) Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von rastenden und Nahrung suchenden Vögeln bei der Jagdausübung ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres die Errichtung und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Kanzen, Schirme etc.) auf den Flächen dieses Vertrages nicht zulässig.

(4) Die Landgesellschaft kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(5) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.5.1 bis 8.5.9 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Weidetagebuch“ nach vorzulegendem Muster zu dokumentieren.

(6) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (Vergleich 8.5.4, 8.5.6 und 8.8) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.5.9 Biotop gestaltende Maßnahmen

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster verpflichtend. Leitbild ist dabei eine zaunlose Weidewirtschaft mit hohen Wasserständen. Dieser Vertrag wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil des Vertrages ist, sind die

näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

Unabhängig von vereinbarten Biotop gestaltenden Maßnahmen kann die zuständige Außenstelle des LLUR (oder die Lokale Aktion Kuno e. V.) zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele dieses Vertrages auch während der Vertragslaufzeit Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gräben, Gewässern und anderen Landschaftselementen, die an die Vertragsflächen angrenzen, auf eigene Kosten durchführen. Der Begünstigte ist von der Kostenträgerschaft befreit, hat aber die Maßnahmen, das Befahren und insbesondere die Ablagerung von Räumgut (Schilf, Aushubboden etc.) unentgeltlich zu dulden. Der Begünstigte duldet ebenfalls das Auslegen von Trauerseeschwalben-Brutflößen auf seinen Vertragsflächen.

8.6 Grünlandwirtschaft Moor (FP 605)

(1) Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften.

(2) Sofern für bestimmte Flächenkategorien [Grüne Flächen („Flankierungsflächen“), Gelbe Flächen („Extensivierungsflächen“) Rote Flächen („Schwerpunktflächen“)] spezifische Bewirtschaftungsbeschränkungen gelten, sind diese extra genannt. Im Übrigen gelten die Bewirtschaftungsbeschränkungen für alle Flächen.

8.6.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden als Grünland genutzt. Sie müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden. Eine Nutzung muss bis spätestens zum **1. September** des Jahres erfolgt bzw. begonnen sein.

8.6.2 Bodenbearbeitung und Umbruchverbot

Die Flächen dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

8.6.3 Maßnahmen zur Narbenpflege und Düngungseinschränkungen/-verbote

Grüne Flächen:

- Keine Auflagen für Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sowie für die Düngerausbringung.

Gelbe Flächen:

- Keine Auflagen für Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen.
- Eine mineralische Düngung ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.
Die organische Düngung (mit Gülle, Jauche oder Stallmist) ist zulässig.

Rote Flächen:

Vom **21. März** bis einschließlich **20. Juni** sind Schleppen, Walzen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen nicht statthaft; innerhalb dieser Frist dürfen ebenfalls keine organischen Düngemittel ausgebracht werden. Eine mineralische Düngung ist zu keinem Zeitpunkt erlaubt.

Für alle Flächenkategorien gilt:

Gärreste dürfen nicht ausgebracht werden.

Neuansaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt; ausgenommen davon bleiben kleinflächige Neuansaatmaßnahmen (bis 1.000 Quadratmeter je Schlag) zur Beseitigung von Narbenschäden. Über- und Nachsaatmaßnahmen sind zulässig.

Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; hiervon ausgenommen ist die der Verteilung von Räumgut bei zulässigen Gewässerunterhaltungsarbeiten.

Die Behebung von Schalenwildschäden an der Narbe bedarf zuvor der Absprache und schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.6.4 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen, soweit die Vereinbarungen über Biotop gestaltende Maßnahmen (Vergleich 8.6.11) keine abweichenden Regelungen enthalten;
- Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat;
- Unterhaltung bestehender Dränagen, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

8.6.5 Unterhaltung von Gräben und Grüppen

(1) Unterhaltungsarbeiten an Grüppen sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **20. Juni** nicht statthaft.

(2) Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.6.6 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Abweichend davon ist ausschließlich auf **Grünen und Gelben Flächen** und nur im Einzelfall der Herbizideinsatz zur Ampfer- und Distelbekämpfung als Einzelpflanzen- oder Teilflächenbehandlung zulässig; dies bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.6.7 Mahd und Beweidung

Weiden sind als Standweiden oder Mähweiden (jeweils alle Flächenkategorien) zu nutzen. Die Beweidung (Anzahl der Tiere) ist im Rahmen der vereinbarten maximalen Tierzahl pro Hektar so auszurichten, dass der Aufwuchs der Fläche ausgenutzt wird, ohne dass flächige Bereiche der Grasnarbe durchgetreten werden.

a) Grüne Flächen

Keine Beschränkungen bei Mahdtermin und Anzahl der Schnitte sowie Weideform, Tierart und Besatzdichte.

b) Gelbe und Rote Flächen

Vorbemerkung: Ein Wechsel von der vertraglich vereinbarten *Standweide* zur *Mähweide* ist nicht zulässig. Umgekehrt können vertraglich vereinbarte *Mähweiden* ohne Änderung der Ausgleichszahlung als *Standweiden* genutzt werden.

Standweide (ohne Schnittnutzung)

Vom 1. April bis 15. Juli dürfen die Flächen durchgehend mit der in der Anlage des Vertrages genannten Anzahl Rinder (maximal 4 Tiere, unabhängig von Größe, Alter und Geschlecht) je Hektar bewirtschaftet werden. Ab 16. Juli bis 15. Dezember können die Flächen ohne Tierzahlbegrenzung beweidet werden. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Beweidung mit Rindern oder Pferden nicht zulässig.

Eine Pflegemahd ist frühestens ab dem 21. Juni zulässig; das Mähgut darf abgefahren werden. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Folgende Vorgaben für die Beweidung gelten für *Standweide* und *Mähweide*:

- Winterbeweidung: Vom 16. Dezember bis 31. März ist eine Winterbeweidung nur mit Schafen (ohne zahlenmäßige Begrenzung) zulässig.

- Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.
- Weidevieh darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Landgesellschaft zu gefüttert werden.
- Je Rind können ersatzweise 3 Mutterschafe mit deren Lämmern oder – **mit der Einschränkung des frühestmöglichen Pferde-Auftriebstermins erst ab 16. Juli** – 1 Pferd aufgetrieben werden. Bei Mutterkuh- bzw. Pferdehaltung werden die Kälber bzw. Fohlen, die in der laufenden Weideperiode, d.h. nach dem 1. März geboren sind, nicht mitgezählt. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

Mähweide (Schnittnutzung mit Nachweide)

Die Flächen dürfen frühestens ab 21. Juni gemäht werden. Das Mähgut muss von den Flächen abgefahren werden. Danach ist eine Nachweide mit max. 4 Rindern pro Hektar bis 15. Juli möglich bzw. Nachweide ohne Tierzahlbegrenzung vom 16. Juli bis 15. Dezember zulässig.

Anstelle einer Nachweide sind mehrere Schnitte im Jahr erlaubt. Der Einsatz eines Schlegelmähers bzw. Mulchgeräts ist erst ab dem 1. September zulässig.

Der jeweils geltende Mahd- bzw. Beweidungstermin ist, ebenso wie die einzuhaltende Tierzahl, für die einzelnen Flächen in der Anlage 1 des Vertrages aufgeführt.

8.6.8 Schutz von Wiesenvögeln

Der Begünstigte nimmt zum Schutz von Wiesenvögeln mit allen Vertragsflächen obligatorisch am „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz“ der Lokalen Aktion „Kulturlandschaft nachhaltig organisieren e. V.“ (KUNO) teil und setzt – zusätzlich zu den unter den

Ziffern 1 bis und 10 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen - die ergänzenden jeweils mit KUNO zu vereinbarenden flächenspezifischen Bewirtschaftungseinschränkungen um.

8.6.9 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

(3) Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von rastenden und Nahrung suchenden Vögeln bei der Jagdausübung ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres die Errichtung und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Kanzeln, Schirme etc.) auf den Flächen dieses Vertrages nicht zulässig.

(4) Die Landgesellschaft kann sowohl auf Standweiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(5) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in § 8.6.1 bis 8.6.10 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Weidetagebuch“ nach vorzulegendem Muster zu dokumentieren.

(6) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (Vergleich 8.6.4, 8.6.6 und 8.6.8) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.6.10 Biotop gestaltende Maßnahmen

Die Durchführung Biotop gestaltender Maßnahmen (BGM) ist zu diesem Vertragsmuster verpflichtend. Dieser Vertrag wird durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Begünstigten und der zuständigen Außenstelle des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (oder ggf. der Lokalen Aktion KUNO e.V.) über die Durchführung einer oder mehrerer BGM ergänzt; aus dieser gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil des Vertrages ist, sind die näheren Einzelheiten hierzu (z. B. über den gesetzlichen Schutz) ersichtlich. In jedem Fall sind die BGM mindestens 5 Jahre zu dulden, zu schützen und zu unterhalten und - sofern die Maßnahmen einem gesetzlichen Schutz unterliegen - auch über die Vertragslaufzeit hinaus zu dulden und zu schützen. Auf den letzten Unterabsatz der Präambel wird verwiesen.

Unabhängig von vereinbarten Biotop gestaltenden Maßnahmen kann die zuständige Außenstelle des LLUR (oder die Lokale Aktion Kuno e. V.) zur Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele dieses Vertrages auch während der Vertragslaufzeit Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen an Gräben, Gewässern und anderen Landschaftselementen, die an die Vertragsflächen angrenzen, auf eigene Kosten durchführen. Der Begünstigte ist von der Kostenträgerschaft befreit, hat aber die Maßnahmen, das Befahren und insbesondere die Ablagerung von Räumgut (Schilf, Aushubboden etc.) unentgeltlich zu dulden.

8.7 Halligprogramm (FP 606)

(1) Das „Halligprogramm“ beinhaltet folgende Module (bzw. „Bausteine“):

- Baustein „*Bewirtschaftungsentgelt*“
 - o Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen (Vergleich 8.7.1) während der gesamten Vertragslaufzeit;
 - o zusätzlich jährliche Wahlmöglichkeit bzw. Ergänzung durch „Mähzuschuss“ (Vergleich 8.7.3), „Honorierung der Gänseweide“ (Vergleich §

8.7.4) und/oder „Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung“ (Vergleich 8.7.5).

- Baustein „*Salzwiesenprämie*“
 - o Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen (Vergleich 8.7.1.6) während der gesamten Vertragslaufzeit;
 - o keine zusätzliche jährliche Wahlmöglichkeit bzw. Ergänzung durch „Mähzuschuss“, „Honorierung der Gänseweide“ und/oder „Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung“.

(2) Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Bausteine des „Halligprogramms“:

- Beide Bausteine („Bewirtschaftungsentgelt“ und „Salzwiesenprämie“) können innerhalb eines Vertrages zur Anwendung kommen, jedoch nicht auf derselben Fläche kombiniert werden.
- Beide Bausteine („Bewirtschaftungsentgelt“ und „Salzwiesenprämie“) werden auf den Halligen Gröde, Hooge, Langeneß, Nordstrandischmoor und Oland angeboten. Auf den Halligen Südfall und Süderoog wird nur der Baustein „Bewirtschaftungsentgelt“ (ohne die zusätzlichen jährlichen Wahlmöglichkeiten bzw. Ergänzungen) angeboten.
- Der Vertrag muss während der gesamten Vertragslaufzeit mindestens 90 % der vom Begünstigten bewirtschafteten Halligfläche erfassen. Die Landgesellschaft kann hiervon im ersten Vertragsjahr in besonders gelagerten Einzelfällen Abweichungen zulassen.
- Die Aufteilung der Vertragsflächen auf die beiden Bausteine ist in der Anlage, die Bestandteil des Vertrages ist, dargestellt.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von dem Vertrag erfassten Halligflächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen bzw. Bewirtschaftungsauflagen zu bewirtschaften.

8.7.1 Bewirtschaftungsentgelt (180, -- € pro Hektar)

8.7.1.1 Bodenbearbeitung, Umbruchverbot und Maßnahmen zur Narbenpflege

(1) Die Flächen sind als Dauergrünland zu nutzen und dürfen nicht umgebrochen, gepflügt, gegrubbert oder in vergleichbarer Form bearbeitet werden.

(2) Walzen, Schleppen und andere vergleichbare Bodenbearbeitungs- bzw. Narbenpflegemaßnahmen sind nicht statthaft; Ausnahmen sind nur zulässig, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.

(3) Neu-, Über- und Nachsaatmaßnahmen zur Narbenverbesserung sind untersagt.

(4) Veränderungen des Bodenreliefs durch Aufschüttungen, Planieren usw. sind nicht statthaft; insbesondere ist es verboten, die auf den Flächen vorhandenen Bodensenken, Grüppen und Mäander zu verfüllen. Unberührt bleiben die erforderlichen Maßnahmen des Küstenschutzes, die der Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz (LKN) durchführt bzw. durchführen lässt.

8.7.1.2 Wasserstand – Gräben, Grüppen, Dränagen

Das halligtypische Entwässerungssystem darf nicht verändert und der derzeitige Wasserstand darf nicht abgesenkt werden. Zulässig bleibt die

- ordnungsgemäße Unterhaltung bestehender Gräben und Grüppen auf bzw. unmittelbar angrenzend an die Vertragsflächen;
- Neuanlage von Grüppen und Gräben, sofern die Landgesellschaft hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung erteilt hat.
- Die Neuanlage von Dränagen und die Spülung vorhandener Dränagen sind nicht zulässig.

8.7.1.3 Unterhaltung von Gräben und Grüppen

(1) Unterhaltungsarbeiten an **Grüppen** sind in der Zeit vom **1. April** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft.

(2) Unterhaltungsarbeiten an **Gräben** sind in der Zeit vom **1. März** bis einschließlich **15. August** nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt.

8.7.1.4 Düngungsverbot bzw. -einschränkungen

Eine Düngung der Flächen mit Mineraldüngern ist nicht zulässig. Organische Düngemittel (Gülle, Jauche, Stallmist) dürfen nur außerhalb des Zeitraums vom 1. April bis einschließlich 30. Juni ausgebracht werden.

8.7.1.5 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) dürfen auf den Flächen nicht angewendet werden. Abweichend hiervon dürfen Herbizide in Form einer Einzelpflanzenbehandlung zur Bekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer und Disteln eingesetzt werden, dies bedarf zuvor der schriftlichen Zustimmung der Landgesellschaft.

8.7.1.6 Tierhaltung

8.7.1.6.1 Tierbesatzstärke

(1) Es sind folgende halligspezifische Mindest- und Höchstbesatzstärken, gemessen in Großvieheinheiten je Hektar (GVE pro Hektar), bei der Beweidung einzuhalten:

Hallig	Mindestbesatzstärke	Höchstbesatzstärke
Gröde	0,35 GVE pro Hektar	0,7 GVE pro Hektar
Hooge	0,70 GVE pro Hektar	1,4 GVE pro Hektar
Langeneß	0,55 GVE pro Hektar	1,1 GVE pro Hektar
Nordstrandischmoor	0,45 GVE pro Hektar	0,9 GVE pro Hektar
Oland	0,75 GVE pro Hektar	1,5 GVE pro Hektar
Südfall	0,60 GVE pro Hektar	1,2 GVE pro Hektar
Süderoog	0,25 GVE pro Hektar	0,5 GVE pro Hektar

(2) Die Angaben gelten für Flächen, die ausschließlich beweidet werden. Für die Nachweide von Mähflächen kann zusätzlich eine Besatzstärke von maximal 25 % der Höchstbesatzstärke in Ansatz gebracht werden.

(3) Bei Eigenviehhaltung erfolgt die Berechnung der Besatzstärke zum 1. April; bei Pensionsviehhaltung wird der Zeitpunkt des Weideauftriebs zugrunde gelegt. Kälber, die nach dem 1. März eines jeden Jahres geboren werden, werden nicht mit angerechnet.

(4) Für die Umrechnung von Kühen, sonstigen Rindern und Pferden in Großvieheinheiten (GVE) wird folgender Umrechnungsschlüssel angewandt:

- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren: 1,0 GVE
- Rinder von mehr als 6 Monaten bis 2 Jahre: 0,6 GVE
- Pferde und Ponys ab 6 Monaten: 1,0 GVE
- Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten: 0,3 GVE.

(5) Darüber hinaus sind 3 Schafböcke bzw. Mutterschafe (einschl. säugender Lämmer) einer Großvieheinheit gleichzusetzen. Für Lämmer ohne dazugehöriges Mutterschaf werden für 1 GVE 7,5 Lämmer in Ansatz gebracht. Andere Tierarten sind ausgeschlossen.

(6) Der Anteil von Pferden und Ponys an der Gesamt-Besatzstärke darf maximal 50 % der tatsächlichen Besatzstärke im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August betragen. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen.

(7) Die Mindestbesatzstärke darf im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August nicht unterschritten werden. Sofern die Mindestbesatzstärke aus besonderen Gründen unterschritten werden muss, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen; bei der Entscheidung können auch außergewöhnliche Witterungsverläufe und massive Gänsefraßschäden, die zu einer erheblichen Verknappung der Grünlandaufwüchse führen, berücksichtigt werden.

(8) Ab 16. Juli kann die halligspezifische Höchstbesatzstärke überschritten werden. Dies gilt nur für die Beweidung mit zusätzlichen Rindern und/oder Schafen.

(9) Bei Entwicklung großflächiger Queckenbestände (abgegrenzt auf Basis der Salzwiesenkartierung) kann die Landgesellschaft auf Antrag eine Anhebung der halligspezifischen Höchstbesatzstärke jeweils für das Folgejahr zulassen, sofern die Ortskommission und der LKN (Nationalparkverwaltung) dies empfehlen.

8.7.1.6.2 Weidehaltung

(1) Der Auftrieb von Eigenvieh ist frühestens ab 1. April, der Auftrieb von Pensionsvieh frühestens ab 25. April eines jeden Jahres erlaubt; der Weideabtrieb hat spätestens bis zum 15. November eines jeden Jahres zu erfolgen. Falls im besonders gelagerten Einzelfall Abweichungen vom Weideauftriebs- bzw. -abtriebstermin erforderlich werden, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen. Abweichend von der Regelung des Satzes 1 können Schafe ganzjährig auf den Halligflächen weiden.

(2) Eine Beweidung ausschließlich mit Pferden ist nicht zulässig. Bei der Mischbeweidung sind folgende Vorgaben zu beachten:

- Es ist nur eine Mischbeweidung von Pferden mit Rindern zulässig.
- Bei einer Mischbeweidung ist auf der betreffenden Einzelfläche ein Verhältnis von (maximal) 1 Pferd zu (mindestens) 1 Rind einzuhalten.

Die in diesem Absatz vorgenommenen Regelungen zur Weidehaltung von Pferden gelten nicht, sofern maximal 2 Pferde auf dem Betrieb des Begünstigten gehalten werden. Für darüberhinausgehende Ausnahmen für besonders gelagerte Einzelfälle ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen.

(3) Der Begünstigte gewährleistet durch geeignete Maßnahmen (z.B. Umzäunung, Kontrollen), dass ein Aufenthalt von Vieh - auch fremden Viehs - auf den Weideflächen außerhalb der vereinbarten Beweidungszeiten unterbleibt. Nimmt der Begünstigte entlaufenes, eigenes oder fremdes Vieh vorübergehend zum Schutz des Straßenverkehrs auf, hat er dies unverzüglich der Landgesellschaft anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht auch, wenn das Vieh die Flächen des Besitzers bereits wieder verlassen hat.

8.7.2 Mähzuschuss (190 € pro Hektar)

(1) Für die Mahd und die Werbung von Grundfutter (Heu, Heulage) für Eigenvieh, Pensionsvieh oder zur Vermarktung gelten folgende Auflagen:

Die Mahd darf nur auf maximal 50 % der Hallig-Betriebsfläche des Begünstigten erfolgen; sofern mehr Fläche gemäht wird, entfallen alle Zahlungen des Bausteins „Bewirtschaftungsentgelt“; im besonders gelagerten Einzelfall ist für Ausnahmen zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen.

Die Mahd darf frühestens am 1. Juli eines jeden Jahres erfolgen, eine erneute Mahd ist zulässig.

- Nach Beendigung des Trocknungsvorganges ist das Erntegut zu bergen und für die weitere Verwertung als Winterfutter außerhalb der Vertragsflächen zu lagern.
- Aus Gründen des Schutzes von Brutvögeln oder Pflanzenbeständen kann der Begünstigte bei der Mahd Teilflächen (Randstreifen an Gräben und Prielen, Senken, Keile, Muschelflächen etc.) aussparen und ggf. später mähen oder beweiden. Der Anteil der bei der Mahd ausgesparten Teilflächen darf 10 % je einzelner Mähfläche nicht übersteigen. Die Landgesellschaft kann aus Gründen des Brutvogel- und Pflanzenartenschutzes auch anordnen, dass bis zu 10 % der Mähflächen zeitverzögert gemäht oder beweidet werden. Auch für diese von der Mahd ausgesparten Teilflächen wird der Mähzuschuss gewährt.
- Im Übrigen müssen die unter 8.7.1 aufgeführten Bewirtschaftungsaufgaben eingehalten werden.
- Der „Mähzuschuss“ ist gesondert zu beantragen; Näheres regelt die Landgesellschaft.

8.7.3 Honorierung der Gänseweide

(1) Der Begünstigte hat auf allen Vertragsflächen der Bausteine „Bewirtschaftungsentgelt“ und „Salzwiesenprämie“ folgende Auflagen einzuhalten:

- Rastende bzw. Nahrung suchende Ringelgänse, andere Gänse- und Entenarten sowie Schwäne sind zu dulden. Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die diesem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

- Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen.

(2) Soweit das Auftreten dieser Vogelarten erhebliche wirtschaftliche Einbußen verursacht, wird eine Ausgleichszahlung gewährt. Die Höhe der Ausgleichszahlung richtet sich nach dem Ausmaß des aufgetretenen Fraßdruckes durch Gänse etc. Zu diesem Zweck lässt die Landgesellschaft die Vertragsflächen (hier: nur Flächen des Bausteines „Bewirtschaftungsentgelt“) nachfolgenden drei Stufen kartieren:

- Reduktion bis 20 % des erwarteten Aufwuchses:
Stufe 1 (10€ pro Hektar);
- Reduktion von 20 bis 80 % des erwarteten Aufwuchses:
Stufe 2 (70 € pro Hektar);
- Reduktion über 80 bis 100 % des erwarteten Aufwuchses:
Stufe 3 (120 € pro Hektar).

(3) Im Übrigen müssen die unter 8.7.1 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.

(4) Die Landgesellschaft kann für Flächen, auf denen mehr als 80 % des erwarteten Aufwuchses geschädigt wurde, Einzelheiten der Bewirtschaftung für das laufende Jahr festlegen; hierzu kann die Ortskommission angehört werden.

(5) Die „Honorierung der Gänseweide“ ist gesondert zu beantragen; Näheres regelt die Landgesellschaft.

8.7.4 Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung (60 € pro GVE)

(1) Für die Verringerung der in 8.7.1.6.1 genannten Höchstbesatzstärken um mindestens 10 %, höchstens jedoch 50 % - bezogen auf die tatsächlich in dem jeweiligen Vertragsjahr nachgewiesene beweidete Fläche - wird für das betreffende Jahr ein Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung gewährt.

(2) Im Falle der Inanspruchnahme dieses Zuschusses kann die Landgesellschaft anordnen, dass überständiger Aufwuchs als Heu zu bergen oder zu mulchen ist; hierzu kann

die Ortskommission angehört werden. Im Übrigen müssen die unter 8.7.1 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen eingehalten werden.

(3) Der „Zuschuss für die Extensivierung der Beweidung“ ist gesondert zu beantragen; Näheres regelt die Landgesellschaft.

8.7.5 Salzwiesenprämie (330 € pro Hektar)

(1) Begünstigte können eine Prämie für natürlich belassene Salzwiesen erhalten, wenn sie folgende Auflagen einhalten:

- Die Flächen dürfen nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Pflegemaßnahmen wie Mahd oder Mulchen sind unzulässig.
- Die Flächen dürfen weder gedüngt noch mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Es dürfen weder Pflanzenschutzmittel noch Gülle, Jauche, Stallmist oder andere Stoffe ausgebracht werden.
- Im Übrigen sind die Bestimmungen in 8.7.1 einzuhalten.
- Rastende bzw. Nahrung suchende Ringelgänse, andere Gänse- und Entenarten sowie Schwäne sind zu dulden. Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die diesem Ziel des Vertrages entgegenstehen.
- Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen.

(2) Die Prämie soll grundsätzlich für fünf Jahre vereinbart werden. In Ausnahmefällen kann die Vereinbarung nach zwei Jahren aufgehoben oder im zweijährigen Wechsel auf andere Flächen des Betriebes übertragen werden.

(3) Die Prämie kann nur für höchstens 20 % der auf den Halligen liegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche eines Betriebes vereinbart werden. Natürlich belassene Salzwiesen, die unmittelbar an Priele und Gräben grenzen, werden bevorzugt gefördert. Eine ausnahmsweise Erhöhung ist möglich, wenn es aus Gründen des Naturschutzes geboten ist bzw. es sich um die Fortführung von Altverpflichtungen handelt; hierzu kann die Ortskommission angehört werden.

8.7.6 Halligschauen der Ortskommission

(1) Zur Durchführung von Halligschauen setzt die Landgesellschaft eine Ortskommission ein, die aus Vertreterinnen und Vertreter nachfolgender Institutionen/Personen besteht:

- Landgesellschaft Schleswig-Holstein m.b.H. (zugleich Vorsitzende/Vorsitzender),
- ortskundige/ortskundiger Landwirtin/Landwirt,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Landwirtschaft, Außenstelle Flensburg,
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Dezernat Umsetzungsorientierter Naturschutz, Außenstelle Garding,
- Kreisbauernverband Husum-Eiderstedt,
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein,
- Bürgermeisterin/Bürgermeister,
- untere Naturschutzbehörde des Kreises Nordfriesland und
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meerschuttschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung.

(2) Die Ortskommission hat die Aufgabe, die Landgesellschaft bei der Umsetzung des „Halligprogramm-Vertrages“ zu beraten. Diese Beratung umfasst unter anderem folgende Bereiche:

- Bereisung der Halligen und ggf. Erarbeitung von generellen Hinweisen, ob die Bewirtschaftung der Halligflächen den allgemeinen Zielen des „Halligprogramms“ (Vergleich hierzu auch die Präambel des Vertrages) dienlich ist;
- Empfehlungen, ob im Einzelfall zur Erreichung der Ziele des „Halligprogramms“ eine Anhebung oder Herabsetzung der Mindest- bzw. Höchstbesatzstärken angezeigt ist (Vergleich 8.7.1.6.1);
- Empfehlungen bei der Festsetzung von besonderen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Einzelfall für Flächen, die besonderem Fraßdruck durch Gänse etc. ausgesetzt sind (Vergleich 8.7.4);

- Empfehlungen bei der einzelfallbezogenen Festsetzung von besonderen Bewirtschaftungsmaßnahmen im Falle der Beantragung eines „Zuschusses für die zusätzliche Extensivierung der Beweidung“ (Vergleich 8.7.5);
- Empfehlungen zu Salzwiesenbrachen (Vergleich 8.7.6).

8.7.7 Sonstige Bestimmungen:

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind auf allen Halligflächen des Begünstigten zu dulden. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

(3) Die Landgesellschaft kann sowohl auf Weiden und Mähweiden als auch auf ausschließlich zur Mahd genutzten Flächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist; dies gilt auch dann, wenn kein „Zuschuss für die zusätzliche Extensivierung der Beweidung“ beantragt wird. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(4) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.7.1 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Weidetagebuch“ nach vorzuzugebendem Muster zu dokumentieren.

(5) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (Vergleich 8.7.1.1, 8.7.1.5, 8.7.1.6, 8.7.1.6 und 8.7.1.7) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen. Die Landgesellschaft wird hierbei auch vom LKN (Nationalparkverwaltung) beraten.

8.7.8 Biotop gestaltende Maßnahmen

(entfällt)

8.8 Rastplätze für wandernde Vogelarten (FP 607)

Der Begünstigte erklärt mit diesem Vertragsabschluss verbindlich, welche Flächen der Variante „Winterrastgebiete“ und der Variante „Frühjahrsrastgebiete“ zugeordnet werden. Ein Wechsel zwischen diesen Varianten ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Flächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

8.8.1 Bewirtschaftungsgebot

Der Begünstigte erklärt mit Vertragsabschluss verbindlich, welche Flächen der Variante „Winterrastgebiete“ und der Variante „Frühjahrsrastgebiete“ zugeordnet werden. Ein Wechsel zwischen diesen Varianten ist während der Vertragslaufzeit nicht möglich.

Die Flächen werden als Ackerflächen genutzt. Die Flächen müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden.

8.8.2 Einsaat

a) Variante „Winterrastgebiete“ (Gänse-Duldung vom 01.10. – 31.03.)

Die Flächen sind jährlich nach Aberntung der Vorfrucht und anschließender Bodenbearbeitung wie folgt in Form einer Drill- oder Einzelkornsaat mit winterharten Kulturen zu bestellen:

- Klee-/Ackergras: Aussaat bis spätestens zum 10. September;
- Winterraps: Aussaat bis spätestens zum 10. September;
- Wintergetreide (Gerste, Weizen, Roggen oder Triticale): Aussaat bis spätestens zum 15. Oktober.

Die Aussaat ist in einer regionaltypischen und standortgerechten Saatstärke vorzunehmen. Klee-/Ackergras kann auch mehrjährig angebaut werden, ohne dass ein jährlicher Umbruch mit Neuansaat erfolgt.

Wird eine Klee-/Ackergraskultur angelegt, so dürfen nur Saatgutmischungen von Futtergräsern mit Kleearten oder Luzerne verwandt werden.

Wichtiger Hinweis: Die Klee-/Ackergraskultur kann im Sammelantrag Agrarförderung nicht als „Fläche mit Zwischenfruchtanbau oder Gründedecke, die im Umweltinteresse genutzt wird“ (= Ökologische Vorrangfläche), ausgewiesen werden.

b) Variante „Frühjahrsrastgebiete“ (ganzjährige Gänse-Duldung)

Die Flächen sind nach Aberntung der Vorfrucht und anschließender Bodenbearbeitung bis spätestens zum 10. September in Form einer Drillsaat mit winterhartem Klee-/Ackergras zu bestellen. Die Aussaat ist in einer regionaltypischen und standortgerechten Saatstärke vorzunehmen.

Die Klee-/Ackergraskultur ist während der fünfjährigen Vertragslaufzeit beizubehalten; eine Bestellung mit anderen Kulturen ist nicht zulässig. Sofern erforderlich, kann während der Vertragslaufzeit eine Nachsaat erfolgen. Im letzten Vertragsjahr kann ab dem 1. September mit der Bodenbearbeitung für eine andere Folgekultur begonnen werden.

Für die Klee-/Ackergraskultur dürfen nur Saatgutmischungen von Futtergräsern mit Kleearten oder Luzerne verwandt werden.

Wichtiger Hinweis: Diese Kultur kann im Sammelantrag Agrarförderung nicht als „Fläche mit stickstoffbindenden Pflanzen, die im Umweltinteresse genutzt wird“ (= Ökologische Vorrangfläche), ausgewiesen werden.

8.8.3 Bewirtschaftungsruhe und Folgebewirtschaftung

Nach Aussaat der winterharten Kulturen, spätestens aber vom 16. Oktober an, sind bis zum 31. März des Folgejahres einschließlich sämtliche Bodenbearbeitungs- und mechanischen Pflegemaßnahmen unzulässig. Für Acker-/Kleegraskulturen bedeutet dies, dass Schnittnutzungen (einschließlich Mahdgutabfuhr) bis zum 15. Oktober abzuschließen sind; im Folgezeitraum vom 16. Oktober bis zum 31. März ist nur eine Beweidung mit Schafen oder – falls dabei keine Narbenschäden entstehen – mit Rindern zulässig.

Ab dem 1. April können die angebauten Feldfrüchte weiter bewirtschaftet werden; alternativ ist eine Bestellung mit Sommerfrüchten möglich.

Diese Regelungen gelten für beide unter Ziffer 2 aufgeführten Gänseduldungsvarianten.

8.8.4 Düngungseinschränkungen

Der regionaltypische und standortgerechte Einsatz von mineralischen Düngemitteln sowie Jauche und Gülle ist – unter Einhaltung der einschlägigen Düngenvorschriften - zulässig. Fester organischer Dünger (Stallmist, Geflügelkot, feste Gärreste etc.) darf nach der Aussaat der winterharten Kulturen, spätestens vom 16. Oktober an, bis zum 31. März des Folgejahres einschließlich nicht ausgebracht werden.

Diese Regelungen gelten für beide unter Ziffer 2 aufgeführten Gänseduldungsvarianten.

8.8.5 Gewässerunterhaltung

(keine besonderen vertragsspezifischen Regelungen)

Diese Regelung gilt für beide unter Ziffer 2 aufgeführten Gänseduldungsvarianten.

8.8.6 Verbot von Pflanzenschutzmitteln

Nach Aussaat der winterharten Kulturen, spätestens aber vom 16. Oktober an, dürfen bis zum 31. März des Folgejahres einschließlich, keine Totalherbizide angewendet werden. Der regionaltypische kultur- und standortgerechte Einsatz anderer Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schneckenkorn und dergl.) ist zulässig.

Diese Regelungen gelten für beide unter Ziffer 2 aufgeführten Gänseduldungsvarianten; bei der ganzjährigen Gänseduldungsvariante dürfen jedoch ganzjährig keine Totalherbizide angewendet werden.

8.8.7 Duldung von rastenden und Nahrung suchenden Gänsen, Enten und Schwänen

(1) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des Folgejahres einschließlich zu dulden.

Auf eine Vergrämung ist zu verzichten. Ebenfalls unzulässig sind in diesem Zeitraum das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen. Auf Grünland- und nicht bestellten Ackerflächen, die an die Vertragsflächen angrenzen und die vom Begünstigten selbst bewirtschaftet werden, ist das Aufstellen von Gasknallkanonen in einem Abstand von bis zu 150 m von den Vertragsflächen ebenfalls unzulässig.

(2) Der Begünstigte verpflichtet sich weiterhin, von den Ausnahmemöglichkeiten des Jagdrechtes (insbesondere §§ 26 und 27 Bundesjagdgesetz) keinen Gebrauch zu machen. Zur Vermeidung erheblicher Störungen von rastenden und Nahrung suchenden Vögeln bei der Jagdausübung ist in der Zeit vom 1. September bis 31. März des Folgejahres die Errichtung und die Nutzung von jagdlichen Einrichtungen (Hochsitze, Kanzen, Schirme etc.) auf den Flächen dieses Vertrages nicht zulässig.

(3) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für beide unter Ziffer 2 aufgeführten Gänseduldungsvarianten; **bei der ganzjährigen Gänseduldungsvariante sind jedoch ganzjährig rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche zu dulden.**

8.8.8 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Die Landgesellschaft kann auf mit Klee-/Ackergras bestellten Flächen Mulcharbeiten, eine Mahd oder eine Beweidung mit Schafen anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen Gründen oder zur Erreichung der mit diesem Vertrag verbundenen Ziele erforderlich ist; dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Vegetation zu hoch aufgewachsen und für die unter Ziffer 7 genannten Vögel nur eingeschränkt geeignet oder ungeeignet ist. Der Begünstigte hat diese Arbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(3) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.8.1 bis 8.8.8 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Tagebuch“ nach vorgegebendem Muster zu dokumentieren.

(4) Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten für beide unter Ziffer 2 aufgeführten Gänseduldungsvarianten.

8.8.9 Biotop gestaltende Maßnahmen

(entfällt)

8.9 Kleinteiligkeit im Ackerbau (FP 608)

Der Begünstigte, der seinen Betrieb gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 („Öko-Verordnung“) bewirtschaftet, verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Ackerflächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

8.9.1 Bewirtschaftungsgebot

Die Flächen werden im Rahmen des Ökologischen Landbaus als Ackerflächen genutzt. Die Flächen müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden.

8.9.2 „Kleinteiligkeit“

8.9.2.1 Schlaggrößen

Jeder Feldblock, in dem der Begünstigte zusammenhängend mindestens 8,0 Hektar Acker bewirtschaftet (= „Bewirtschaftungseinheit“), ist in mindestens 3 mit unterschiedlichen Kulturarten zu bestellende Schläge zu unterteilen. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Die einzelnen Schläge innerhalb der Bewirtschaftungseinheit müssen jeweils mindestens 2,0 Hektar groß sein und dürfen eine Flächengröße von 5,0 ha nicht überschreiten.

8.9.2.2 Kulturartenwahl

Die Schläge sind mit verschiedenen Feldfrüchten (= „Kulturarten“) zu bestellen. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- Es sind mindestens drei verschiedene Kulturarten (gemäß Kulturartenverzeichnis im Sammelantrag Agrarförderung) anzubauen. Dies bedeutet, dass die ersten drei Schläge mit unterschiedlichen Kulturarten zu bestellen sind.
- Ab dem vierten Schlag ist eine Wiederholung bei der Auswahl der Kulturart zulässig.
- Generell sind für nebeneinanderliegende Schläge innerhalb einer Bewirtschaftungseinheit unterschiedliche Kulturarten auszuwählen.
- Mindestens einer der ersten drei Schläge sowie mindestens jeder dritte weitere Schlag ist mit Leguminosen (als Reinsaat oder Gemenge) zu bestellen.
- Eine Rotation der Kulturarten innerhalb der Vertragsfläche ist zulässig und steht im Ermessen des Begünstigten.

8.9.3 „Blühflächen“

Bei den auf den Vertragsflächen anzulegenden Brach- bzw. Blühflächen (= „Blühflächen“) handelt es sich um Äcker, die durch Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung gezielt begrünt werden oder sich durch auflaufende Wildpflanzen von selbst begrünen. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten:

8.9.3.1 Größe und Lage der Blühflächen

- In jedem Feldblock, in dem der Begünstigte zusammenhängend mindestens 8,0 Hektar Acker bewirtschaftet (= „Bewirtschaftungseinheit“), ist – über die Schlageinteilung und Kulturartenwahl gemäß 8.9.2.1 und 8.9.2.2 hinaus – innerhalb der Bewirtschaftungseinheit eine Blühfläche als eigenständiger Schlag vorzusehen.
- Der Flächenumfang der Blühflächen beträgt insgesamt mindestens 5 % der Gesamt-Vertragsfläche. Dabei muss auch innerhalb jeder Bewirtschaftungseinheit der Blühflächenanteil mindestens 5 % betragen.

- Die Blühflächen können als Streifen (mit einer Mindestbreite von 9 Meter; Lage z. B. an Feld- und Waldrändern, entlang von Landschaftselementen oder zur Teilung der Schläge) oder flächenhaft angelegt werden.
- Die einzelnen Blühflächen müssen jeweils eine Mindestfläche von 0,1 Hektar aufweisen und sind als separate Schläge im Sammelantrag Agrarförderung anzugeben.
- Eine Rotation der Blühflächen innerhalb der Bewirtschaftungseinheit ist zulässig und steht im Ermessen des Begünstigten; dies bedeutet, dass eine Blühfläche sowohl ein- als auch mehrjährig bzw. während der gesamten Vertragslaufzeit ohne Lageveränderung angelegt und erneuert werden kann.
- Im Falle einer Rotation der Blühfläche ist eine Bodenbearbeitung und Aussaat einer Kulturart erst ab dem 1. Februar zulässig, um eine Überwinterung der Blühfläche sicherzustellen.

8.9.3.2 Bodenbearbeitung und Fristen zur Anlage von Blühflächen

Um die Entwicklung vielfältiger ein- bis mehrjähriger Ackerlebensgemeinschaften auf Blühflächen zu fördern, sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- „gezielte Begrünung“

Zur Vorbereitung einer „gezielten Begrünung“ (= Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischung) ist auf den Flächen im Zeitraum 01. Februar – 15. Mai eine Bodenbearbeitung mit geeigneten Geräten (z. B. Pflug, Grubber, Scheibenegge) durchzuführen; gegebenenfalls kann die Bodenbearbeitung innerhalb dieses Zeitraums mehrfach durchgeführt werden. Die Aussaat ist bis zum 15. Mai abzuschließen.

Die „gezielte Begrünung“ ist im 1. Vertragsjahr durchzuführen und danach während der Vertragslaufzeit zu wiederholen. Dabei können folgende Rhythmen praktiziert werden:

- jährliche „gezielte Begrünung“;
- „gezielte Begrünung“ mit jeweils maximal einjähriger Pause (z. B. im 1., 3. und 5. Vertragsjahr oder im 1., 3. und 4. Vertragsjahr).

Bei der Wiederholung der „gezielten Begrünung“ kann der Aufwuchs im Zeitraum 01. Februar – 31. März gemäht oder gemulcht und im Zuge der Bodenbearbeitung eingearbeitet werden. Auch bei der Wiederholung der „gezielten Begrünung“ ist die Bodenbearbeitungsfrist (Zeitraum: 01. Februar - 15. Mai) einzuhalten und die Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischung bis zum 15. Mai abzuschließen.

- „Selbstbegrünung“

Als Vorbereitung einer „Selbstbegrünung“ (= ohne Aussaat einer Saatgutmischung) ist auf den Flächen im Zeitraum 01. Februar – 31. März eine Bodenbearbeitung mit geeigneten Geräten (z. B. Pflug, Grubber, Scheibenegge) durchzuführen; gegebenenfalls kann die Bodenbearbeitung innerhalb dieses Zeitraums mehrfach durchgeführt werden. Ab dem 1. April ist keine Bodenbearbeitung mehr zulässig, um das Auflaufen bodenbürtiger Wildkräuter und –gräser zu ermöglichen.

Die „Selbstbegrünung“ ist im 1. Vertragsjahr durch Bodenbearbeitung vorzubereiten und danach während der Vertragslaufzeit zu wiederholen bzw. erneut vorzubereiten. Dabei können folgende Rhythmen praktiziert werden:

- jährliche „Selbstbegrünung“;
- „Selbstbegrünung“ mit jeweils maximal einjähriger Pause (z. B. im 1., 3. und 5. Vertragsjahr oder im 1., 3. und 4. Vertragsjahr).

Bei der erneuten Vorbereitung bzw. Wiederholung der „Selbstbegrünung“ kann der Aufwuchs Zeitraum 01. Februar – 31. März gemäht oder gemulcht und im Zuge der Bodenbearbeitung eingearbeitet werden. Auch bei der erneuten Vorbereitung bzw. Wiederholung der „Selbstbegrünung“ ist die Bodenbearbeitungsfrist (Zeitraum: 01. Februar - 31. März) einzuhalten.

Der Begünstigte teilt der Landgesellschaft auf Verlangen (z. B. im Rahmen der jährlichen Kontrollabfrage) verbindlich mit, ob im folgenden Vertragsjahr eine erneute „gezielte Begrünung“ (mit Bodenbearbeitung und Ansaat etc.) bzw. „Selbstbegrünung“ (mit Bodenbearbeitung) erfolgt.

8.9.3.3 Nutzungsverzicht, Bearbeitungsruhe und Pflegemaßnahmen auf Blühflächen

- Der Aufwuchs der Blühflächen darf weder beweidet noch anderweitig genutzt oder abgefahren werden.
- Außerhalb der in Ziffer 8.9.3.2 genannten Zeiträume (zur Vorbereitung bzw. Wiederholung einer „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“) ist keine Bodenbearbeitung zulässig. Im Falle einer Rotation kann mit der Bodenbearbeitung für die Folgekultur daher auch erst ab dem 01. Februar begonnen werden. Lediglich im letzten Vertragsjahr kann frühestens ab 01. September eine Bodenbearbeitung und Bestellung mit einer Folgekultur erfolgen, falls keine Verlängerung dieses Vertrages zustande kommt.
- Die Blühflächen sind ab der Aussaat (bei „gezielter Begrünung“) bzw. nach Abschluss der Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der „Selbstbegrünung“ grundsätzlich einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen sind nur Zeitraum vom 01. Februar – 31. März und ausschließlich im Zusammenhang mit einer nachfolgenden, unter Ziffer 8.9.3.2 beschriebenen Vorbereitung bzw. Wiederholung einer „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“ zulässig.
- In besonders gelagerten Einzelfällen ist bei Vorkommen ackerbaulich problematischer Pflanzenarten ein Pflegeschnitt, ein Mulchen des Aufwuchses oder eine erneute Ansaat zulässig, sofern hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.
- Die Nutzung der Blühflächen als Vorgewende oder Fahrgasse/-spur, als Reitweg oder -platz sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig. Bewegliche jagdliche Einrichtungen dürfen vorübergehend aufgestellt werden.

8.9.3.4 Saatgutmischung für Blühflächen bzw. natürliche Begrünung

- Für die „gezielte Begrünung“ sind die in der Anlage beschriebenen Saatgutmischungen zu verwenden. Hiervon abweichende Saatgutmischungen dürfen nur verwandt werden, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.

- Bei der „Selbstbegrünung“ ist auf die Aussaat einer Saatgutmischung zu verzichten, damit örtlich vorhandene Wildpflanzenarten bzw. deren Samen zu einer natürlichen Begrünung auf der Fläche beitragen können.
- Die Belege über den Kauf des Saatgutes sind während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der Landgesellschaft auf Verlangen vorzulegen.

8.9.3.5 Sonstige spezifische Empfehlungen und Hinweise für Blühflächen

- Um die Strukturvielfalt der Blühflächen zu erhalten, wird empfohlen, die unter Ziffer 8.9.3.2 beschriebenen Begrünungsrhythmen für verschiedene Blühflächen in geeigneter Form zu differenzieren und auf verschiedene Vertragsjahre zu verteilen (= „Begrünungssplitting“).
- In Abhängigkeit vom Standort, der vorhergehenden Bodenbearbeitung und des Witterungsverlaufs kann es punktuell oder lokal zu vermehrtem Auftreten von bestimmten Ackerwildkrautarten (z. B. Ampfer-, Distel- und Gänsefußarten) kommen. Auch dominante Vorkommen einzelner Arten sind zu tolerieren; eine Bekämpfung ist nur im Rahmen der Bodenbearbeitungspflicht (siehe 2.) möglich (= „Toleranz von Ackerwildkräutern“).
- Es wird empfohlen, Knickpflegearbeiten in dem rechtlich zulässigen Zeitraum durchzuführen, der unmittelbar vor einer geplanten „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“ gemäß Ziffer 8.9.3.2 (= „Synchronisation der Knickpflegearbeiten mit der gezielten Begrünung bzw. Selbstbegrünung“).
- Es wird empfohlen, den im Zuge von Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallenden Aushub - der ausschließlich im Schwenkbereich des Räumfahrzeugs abgelagert werden darf – nur im Zusammenhang mit einer geplanten „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“ gemäß Ziffer 8.9.3.2 einzuarbeiten (= „Synchronisation der Gewässerunterhaltung mit der gezielten Begrünung bzw. Selbstbegrünung“).

8.9.4 Düngungsverbot bzw. -einschränkungen

Für die mit Kulturarten bestellten Schläge gelten keine besonderen vertragspezifischen Bestimmungen. Die Blühflächen dürfen weder mit Mineraldüngern und Kalk noch mit organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist) oder Gärresten gedüngt werden.

8.9.5 Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Für die mit Kulturarten bestellten Schläge gelten keine besonderen vertragspezifischen Bestimmungen. Die Blühflächen dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

8.9.6 Gewässerunterhaltung

Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 15. August, nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt. Auf „Blühflächen“ darf der Aushub nur im Schwenkbereich des Räumfahrzeugs eingearbeitet werden.

8.9.7 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

(3) Die Landgesellschaft kann auf Ackerfutterflächen, die als Standweide, Mähweide oder ausschließlich zur Mahd genutzt werden, sowie auf Blühflächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(4) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in § 8.9.1 bis 8.9.7 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Tagebuch“ nach vorzugebendem Muster zu dokumentieren.

(5) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (vgl.8.9.3.4) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den naturschutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.9.8 Biotop gestaltende Maßnahmen

(entfällt)

8.10 Ackerlebensräume (FP 609)

Variante „Selbstbegrünung“ und Variante „gezielte Begrünung“ mit den Untervarianten „Bienenweide“, „Gänseweide“, „Milan-Variante“ und Rebhuhn-Variante“ sowie „Bienenweide als Ökologische Vorrangfläche“

(1) Der Begünstigte verpflichtet sich, die von diesem Vertrag erfassten Ackerflächen nur nach Maßgabe folgender Beschränkungen zu bewirtschaften:

8.10.1 Bewirtschaftungsgebot

(1) Bei den Flächen handelt es sich um Äcker, die durch Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung gezielt begrünt werden oder sich durch auflaufende Wildpflanzen von selbst begrünen. Die Flächen bleiben während der gesamten Vertragslaufzeit ungenutzt; eine Aberntung des Aufwuchses ist unzulässig.

(2) Die Flächen müssen jedes Jahr während des Vertragszeitraumes gemäß den Vertragsvereinbarungen (und insbesondere den nachfolgend aufgeführten Ziffern) bewirtschaftet werden bzw. ungenutzt bleiben.

8.10.2 „Blühflächen“

Bei den auf den Vertragsflächen anzulegenden Brach- bzw. Blühflächen (= „Blühflächen“) handelt es sich um Äcker, die durch Aussaat einer vorgegebenen Saatgutmischung gezielt begrünt werden oder sich durch auflaufende Wildpflanzen von selbst begrünen. Dabei sind folgende Maßgaben einzuhalten und zusätzlich die **Besonderheiten bei den Varianten „Bienenweide“, „Milan-Variante“ und „Gänseweide-Variante“ zu beachten** (siehe eingerahmte Textteile):

8.10.2.1 Größe und Lage der Blühflächen

- Die Blühflächen können als Streifen (mit einer Mindestbreite von 9 m; Lage z. B. an Feld- und Waldrändern, entlang von Landschaftselementen oder zur Teilung der Schläge) oder flächenhaft angelegt werden.
- Die einzelnen Blühflächen müssen jeweils eine Mindestfläche von 0,1 ha (bei „**Milan-Variante**“ **0,5 Hektar** und bei „**Gänseweide-Variante**“ **2,0 Hektar**) aufweisen und sind als separate Schläge im Sammelantrag Agrarförderung anzugeben.
- Eine Rotation der Blühflächen ist nicht zulässig; dies bedeutet, dass eine Blühfläche sowohl ein- als auch mehrjährig bzw. während der gesamten Vertragslaufzeit ohne Lageveränderung anzulegen und zu erneuern ist.

Abweichend hiervon kann bei der Variante „**Bienenweide**“ bei gleichzeitiger Anrechnung als Ökologische Vorrangfläche eine Rotation, das heißt ein Lagewechsel der Vertragsfläche erfolgen. Im Falle dieser Rotation der Blühfläche ist eine Bodenbearbeitung und Aussaat einer Kulturart erst ab dem 1. Februar zulässig, um eine Überwinterung der Blühfläche sicherzustellen.

8.10.2.2 Bodenbearbeitung und Fristen zur Anlage von Blühflächen

Um die Entwicklung vielfältiger ein- bis mehrjähriger Ackerlebensgemeinschaften auf Blühflächen zu fördern, sind folgende Maßgaben einzuhalten:

- „gezielte Begrünung“

Zur Vorbereitung einer „gezielten Begrünung“ (= Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischung) ist auf den Flächen im Zeitraum 01. Februar – 15. Mai eine Bodenbearbeitung mit geeigneten Geräten (z. B. Pflug, Grubber, Scheibenegge) durchzuführen; gegebenenfalls kann die Bodenbearbeitung innerhalb dieses Zeitraums mehrfach durchgeführt werden. Die Aussaat ist bis zum 15. Mai abzuschließen.

Die „gezielte Begrünung“ ist im 1. Vertragsjahr durchzuführen und danach während der Vertragslaufzeit zu wiederholen. Dabei können folgende Rhythmen praktiziert werden:

- jährliche „gezielte Begrünung“;

diese jährliche „gezielte Begrünung“ gilt verbindlich für die **Variante „Bienenweide“**; Abweichungen (z. B. wegen Auflaufens der ausgefallenen Samen aus der Ansaat im Vorjahr) sind nur zulässig, sofern hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist oder dies von der Landgesellschaft angeordnet wird.

- „gezielte Begrünung“ mit jeweils maximal einjähriger Pause (z. B. im 1., 3. und 5. Vertragsjahr oder im 1., 3. und 4. Vertragsjahr). Erneute „gezielte Begrünungen“ sind nur zulässig, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.

Bei der **„Gänseweide-Variante“** und der **„Milan-Variante“** ist die „gezielte Begrünung“ nur einmal (im 1. Vertragsjahr bis spätestens zum 15. Mai) zulässig; alternativ kann eine bereits vorhandene Klee grasansaat beibehalten werden. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, ist die Fläche ohne Umbruch durch Nach- oder Übersaat erneut zu bestellen.

Bei der Wiederholung der „gezielten Begrünung“ kann der Aufwuchs im Zeitraum 01. Februar – 31. März gemäht oder gemulcht und im Zuge der Bodenbearbeitung eingearbeitet werden. Auch bei der Wiederholung der „gezielten Begrünung“ ist die Bodenbearbeitungsfrist (Zeitraum: 01. Februar - 15. Mai) einzuhalten und die Aussaat der vorgegebenen Saatgutmischung bis zum 15. Mai abzuschließen.

- „Selbstbegrünung“

Als Vorbereitung einer „Selbstbegrünung“ (= ohne Aussaat einer Saatgutmischung) ist auf den Flächen im Zeitraum 01. Februar – 31. März eine Bodenbearbeitung mit geeigneten Geräten (z. B. Pflug, Grubber, Scheibenegge) durchzuführen; gegebenenfalls kann die Bodenbearbeitung innerhalb dieses Zeitraums mehrfach durchgeführt werden. Ab dem 1. April ist keine Bodenbearbeitung mehr

zulässig, um das Auflaufen bodenbürtiger Wildkräuter und –gräser zu ermöglichen.

Die „Selbstbegrünung“ ist im 1. Vertragsjahr durch Bodenbearbeitung vorzubereiten und danach während der Vertragslaufzeit zu wiederholen bzw. erneut vorzubereiten. Dabei können folgende Rhythmen praktiziert werden:

- jährliche „Selbstbegrünung“;
- „Selbstbegrünung“ mit jeweils maximal einjähriger Pause (z. B. im 1., 3. und 5. Vertragsjahr oder im 1., 3. und 4. Vertragsjahr). Hinweis: Mehrjährige Pausen sind nur zulässig, sofern hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.

Bei der erneuten Vorbereitung bzw. Wiederholung der „Selbstbegrünung“ kann der Aufwuchs Zeitraum 01. Februar – 31. März gemäht oder gemulcht und im Zuge der Bodenbearbeitung eingearbeitet werden. Auch bei der erneuten Vorbereitung bzw. Wiederholung der „Selbstbegrünung“ ist die Bodenbearbeitungsfrist (Zeitraum: 01. Februar - 31. März) einzuhalten.

Der Begünstigte teilt der Landgesellschaft auf Verlangen (z. B. im Rahmen einer Kontrollabfrage) verbindlich mit, ob im folgenden Vertragsjahr eine erneute „gezielte Begrünung“ (mit Bodenbearbeitung und Ansaat etc.) bzw. „Selbstbegrünung“ (mit Bodenbearbeitung) erfolgt.

8.10.2.3 Nutzungsverzicht, Bearbeitungsruhe und Pflegemaßnahmen auf Blühflächen

- Der Aufwuchs der Blühflächen darf weder beweidet noch anderweitig genutzt oder abgefahren werden.
- Außerhalb der in 8.10.2.2 genannten Zeiträume (zur Vorbereitung bzw. Wiederholung einer „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“) ist keine Bodenbearbeitung zulässig. Im Falle einer Rotation kann mit der Bodenbearbeitung für die Folgekultur daher auch erst ab dem 01. Februar begonnen werden. Lediglich im letzten Vertragsjahr kann frühestens ab 01. September eine Bodenbearbeitung und Bestellung mit einer Folgekultur erfolgen, falls keine Verlängerung dieses Vertrages zustande kommt.

- Die Blühflächen sind ab der Aussaat (bei „gezielter Begrünung“) bzw. nach Abschluss der Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der „Selbstbegrünung“ grundsätzlich einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. Pflegemaßnahmen sind nur Zeitraum vom 01. Februar – 31. März und ausschließlich im Zusammenhang mit einer nachfolgenden, unter Ziffer 8.10.2.2 beschriebenen Vorbereitung bzw. Wiederholung einer „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“ zulässig.
- Die Nutzung der Blühflächen als Vorgewende oder Fahrgasse/-spur, als Reitweg oder -platz sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig. Bewegliche jagdliche Einrichtungen dürfen vorübergehend aufgestellt werden.

- Bei der „**Gänseweide-Variante**“ und der „**Milan-Variante**“ sind die Blühflächen jährlich verbindlich wie folgt zu pflegen: Der Aufwuchs ist mindestens zweimal im Jahr, davon je 1 Mal im Mai und im Juni, zu schlegeln/mulchen. Zwischen den beiden Schlegel-/Mulcharbeitsgängen müssen mindestens 14 Tage liegen; die Termine sind der Landgesellschaft zuvor schriftlich mitzuteilen. Im ersten Verpflichtungsjahr ist abweichend ein einmaliges Schlegeln/Mulchen bis zum 31. Juli zulässig.

- Auf das Schlegeln/Mulchen kann bei der „**Gänseweide-Variante**“ aus naturschutzfachlichen Gründen ganz oder teilweise verzichtet (z. B. wg. intensiver Gänseäsung) oder das Schlegeln/Mulchen zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden (z. B. zur Entwicklung kurzrasiger Winteräsungsflächen für Gänse), sofern hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.

8.10.2.4 Saatgutmischung für Blühflächen bzw. natürliche Begrünung

- Für die „gezielte Begrünung“ sind die in der Anlage beschriebenen Saatgutmischungen zu verwenden. Hiervon abweichende Saatgutmischungen dürfen nur verwandt werden, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.
- Bei der „Selbstbegrünung“ ist auf die Aussaat einer Saatgutmischung zu verzichten, damit örtlich vorhandene Wildpflanzenarten bzw. deren Samen zu einer natürlichen Begrünung auf der Fläche beitragen können.

- Die Belege über den Kauf des Saatgutes sind während der Vertragslaufzeit aufzubewahren und der Landgesellschaft auf Verlangen vorzulegen.

8.10.2.5 Sonstige spezifische Empfehlungen und Hinweise für Blühflächen

- Um die Strukturvielfalt der Blühflächen zu erhalten, wird empfohlen, die unter 8.10.2.2 beschriebenen Begrünungsrhythmen für verschiedene Blühflächen in geeigneter Form zu differenzieren und auf verschiedene Vertragsjahre zu verteilen (= „Begrünungssplitting“).
- Für die unter Ziffer 2.3 erläuterte „**Milan-Variante**“ wird empfohlen, größere Vertragsfläche/n im vorgegeben Zeitraum abschnittsweise zeitversetzt zu schle-geln/mulchen (zeitlich gestaffelte Arbeitsweise mit „Schlegel-/Mulch-Portionen“ von z. B. 1-2 Hektar). Hierdurch können im Brutzeitraum des Milans wiederholt kurzrasige Flächen zur Nahrungssuche geschaffen werden.
- In Abhängigkeit vom Standort, der vorhergehenden Bodenbearbeitung und des Witterungsverlaufs kann es punktuell oder lokal zu vermehrtem Auftreten von bestimmten Ackerwildkrautarten (z. B. Ampfer-, Distel- und Gänsefußarten) kommen. Auch dominante Vorkommen einzelner Arten sind zu tolerieren; eine Bekämpfung ist nur im Rahmen der Bodenbearbeitungspflicht (siehe 2.) möglich (= „Toleranz von Ackerwildkräutern“). Abweichend hiervon kann in besonders gelagerten Einzelfällen bei Vorkommen ackerbaulich problematischer Pflanzenarten ein Pflegeschnitt, ein Mulchen des Aufwuchses oder eine erneute Ansaat vorgenommen werden, sofern hierfür zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft eingeholt worden ist.
 - Es wird empfohlen, Knickpflegearbeiten in dem rechtlich zulässigen Zeitraum durchzuführen, der unmittelbar vor einer geplanten „gezielten Begrünung“ bzw. „Selbstbegrünung“ gemäß Ziffer 3.2 (= „Synchronisation der Knickpflegearbeiten mit der gezielten Begrünung bzw. Selbstbegrünung“).
 - Es wird empfohlen, den im Zuge von Gewässerunterhaltungsarbeiten anfallenden Aushub - der ausschließlich im Schwenkbereich des Räumfahrzeugs abgelagert werden darf – nur im Zusammenhang mit einer geplanten „gezielten Be-

grünung“ bzw. „Selbstbegrünung“ gemäß Ziffer 3.2 einzuarbeiten (= „Synchronisation der Gewässerunterhaltung mit der gezielten Begrünung bzw. Selbstbegrünung“).

8.10.3 Düngungsverbot bzw. -einschränkungen

Die Blühflächen dürfen weder mit Mineraldüngern und Kalk noch mit organischen Düngemitteln (Gülle, Jauche, Stallmist) oder Gärresten gedüngt werden.

8.10.4 Einschränkungen des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Die Blühflächen dürfen nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden.

8.10.5 Gewässerunterhaltung

Unterhaltungsarbeiten an Gräben sind in der Zeit vom 1. März bis einschließlich 15. August, nicht statthaft; weitergehende Bestimmungen des Wasser- und Naturschutzrechts bleiben unberührt. Auf „Blühflächen“ darf der Aushub nur im Schwenkbereich des Räumfahrzeugs eingearbeitet werden.

8.10.6 Sonstiges

(1) Die Nutzung der Flächen zur Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten, Fütterungsvorrichtungen und Maschinen, zur Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen (einschließlich der Lagerung von Stallmist) sowie ähnliche, vergleichbare Handlungen sind unzulässig.

(2) Rastende bzw. Nahrung suchende Enten, Gänse, Schwäne und/oder Kraniche sind zu dulden. Ebenfalls unzulässig sind das Aufstellen von Vogelscheuchen, der Einsatz von Gasknallkanonen und andere Maßnahmen, die dem Ziel des Vertrages entgegenstehen.

(3) Die Landgesellschaft kann auf Blühflächen einen Pflegeschnitt oder die gezielte Entfernung ausgewählter Pflanzenarten anordnen, wenn dies aus naturschutzfachlichen oder sonstigen Gründen erforderlich ist. Der Begünstigte hat diese Pflegearbeiten ohne Kostenerstattung durchzuführen.

(4) Auf Verlangen der Landgesellschaft hat der Begünstigte die Einhaltung aller in 8.10.1 bis 8.10.6 aufgeführten Bewirtschaftungsbeschränkungen in einem „Tagebuch“ nach vorzulegendem Muster zu dokumentieren.

(5) Die Erteilung schriftlicher Zustimmungen der Landgesellschaft zu einzelnen Regelungen (Vergleich 8.10.2.3) kann nur erfolgen, sofern diese im Einklang mit den natur-schutzfachlichen Zielen des Vertrages stehen.

8.10.7 Biotop gestaltende Maßnahmen

(entfällt)

9 Inkrafttreten

Diese Leitlinien und Grundsätze treten am 17. August 2018 in Kraft.